



Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 16. Januar 2015

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 9. Februar 2015, 10.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Thomas Mainberger

2. Protokoll der Session vom 1. Dezember 2014

Grossratspräsident Thomas Mainberger

3. Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Kantonsverfassung (2. Lesung)

29/2/2014

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Daniel Fässler

4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes

1/1/2015 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki

5. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 26. April 2015

3/1/2015 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

6. Landrechtsgesuche

2/1/2015 Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

7. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Thomas Mainberger

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:
Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 1. Dezember 2014 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Thomas Mainberger
Anwesend: 46 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.30 - 12.10 Uhr
13.45 - 16.55 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 20. Oktober 2014	2
3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2015	3
4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2015	8
5. Finanzplan 2016-2020	9
6. Formelle Gesetzesbereinigung	11
7. Initiative „Wohnen für alle“	12
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell (2. Lesung)	17
9. Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen	18
10. Grossratsbeschluss zur Aufhebung des Konkordats für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl	22
11. Nachführung des kantonalen Richtplans, Teil Energie	23
12. Bericht Situationsanalyse Gymnasium St. Antonius Appenzell	27
13. Landrechtsgesuche	29
14. Mitteilungen und Allfälliges	30

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Eröffnungsansprache Grossratspräsident Thomas Mainberger, Schwende

Entschuldigungen **Grossrätin Barbara Wettmer, Appenzell**
 Grossrat Reto Inauen, Appenzell
 Grossrat Markus Rusch, Schwende

Stimmberechtigt **45 Mitglieder**

Absolutes Mehr **23**

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 20. Oktober 2014

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, verweist auf ihre Anfrage an Bauherr Stefan Sutter zu einem allfälligen Ausbau der Eggerstandenstrasse. Sie beantragt, im dritten Abschnitt von Seite 14 das Wort „erforderlich“ durch „dringlich“ zu ersetzen.

Der Grosse Rat ist mit dieser Anpassung stillschweigend einverstanden.

Grossrat Stefan Koller, Rüte, vermisst im Traktandum Mitteilungen und Allfälliges die Protokollierung seines Votums zum Schloss am Postplatz. Er wünscht eine entsprechende Ergänzung des Protokolls.

Die gewünschte Ergänzung ist nicht bestritten. Sie lautet:

Grossrat Stefan Koller, Rüte, fragt an, ob die Ständekommission eine Strategie zum Schloss am Postplatz hat. Deren Besitzerin sei kürzlich gestorben. Landammann Daniel Fässler verweist darauf, dass Flora Sutter, die Eigentümerin des Schlosses, heute beigesetzt werde. Er halte es nicht für korrekt, dass man im Grossen Rat gleichentags das Schloss zum Thema mache. Zudem befinde sich das Schloss im Privatbesitz. Darüber könne die Eigentümerschaft privat verfügen. Bei Privatliegenschaften müsse der Kanton keine Strategie für die weitere Verwendung haben.

Das Protokoll der Grossratssession vom 20. Oktober 2014 wird mit den erwähnten beiden Anpassungen genehmigt und verdankt.

3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2015

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
33/1/2014: Antrag Standeskommission
33/1/2014: Antrag StwK

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident der StwK, fasst auf der Grundlage des zugestellten Berichts und Antrags der StwK die wesentlichen Eckzahlen des Voranschlags 2015 zusammen. In der laufenden Rechnung geht er auf die einzelnen Aufwandveränderungen gegenüber dem Budget 2014 ein. Die von der Standeskommission für das Staatspersonal vorgeschlagene individuelle Lohnerhöhung von 1.5% der Lohnsumme werde von der StwK als richtig angesehen. Er korrigiert die im Bericht der StwK gemachte Angabe, dass der Stellenplan um 6.1 Vollzeitstellen erweitert werde. Richtig sei eine Erweiterung um 5.6 Vollzeitstellen. Die neue 50%-Stelle im Erziehungsdepartement sei zweimal gezählt worden.

Die Erhöhung des Kantonsbeitrags an das Wohnheim und die Werkstätte für Behinderte Steig (kurz Stääg) um Fr. 250'000.-- hänge mit dem neuen Betriebskonzept, das die Betreuung der Insassen an 365 Tagen sicherstelle, zusammen.

Im Voranschlag des Gymnasiums stört sich die StwK etwas daran, dass das Defizit trotz Budgetierung mit weniger Klassen infolge der Einräumung von Bildungsurlauben für mehrere Lehrkräfte und der Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken an mehrere Lehrpersonen ansteigt. In diesem Zusammenhang kommt er auf die im Bericht der StwK gemachte, nicht ganz zutreffende Aussage zu sprechen, dass die Landesschulkommission bei der Bewilligung von Bildungsurlauben von der Regelung im Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung abgewichen sei. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung soll pro Semester üblicherweise nur eine Lehrperson einen Bildungsurlaub beziehen. Die Landesschulkommission habe den Ermessensspielraum, welcher diese Regelung bietet, ausgenutzt, um die Gesuche um Bildungsurlaube nicht über eine längere Zeit aufstauen zu lassen.

Die StwK beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und den Voranschlag zu diskutieren sowie zu genehmigen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner weist zu Beginn seines Eintretensvotums darauf hin, dass der Voranschlag 2015 unter dem Zeichen des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 steht. Gegenüber dem Voranschlag 2014 seien für 2015 höhere Nettoinvestitionen und höhere Steuereingänge eingeplant. Er betont wie bereits im letzten Jahr, dass das Ausgabendefizit seit dem Voranschlag 2012 jährlich vermindert worden sei und das strukturelle Defizit bei konsequenter Weiterführung der Sparanstrengungen und unter Konzentration auf die eigentlichen Staatsaufgaben in der laufenden Rechnung in den nächsten Jahren beseitigt werden könne. Er ruft dazu auf, an diesem Weg festzuhalten und in den nächsten Jahren bei den Sparbemühungen nicht nachzulassen sowie parallel dazu die geplanten Investitionsprojekte zur Ausführungsreife zu bringen. Der Kanton solle aber auch ein verlässlicher und attraktiver Arbeitgeber bleiben. Da seit Beginn des Jahrs 2013 der Nettolohn der Mitarbeitenden nicht mehr angestiegen sei und auch für das Jahr 2015 kein Teuerungsausgleich und auch keine generelle Lohnanpassung beantragt werde, sollen mit der beantragten Lohnsummenerhöhung von 1.5% einzelne individuelle und leistungsabhängige Lohnerhöhungen möglich sein.

Eintreten ist obligatorisch.

Kommentar zum Voranschlag 2015

Keine Bemerkungen.

Voranschlag 2015

Laufende Rechnung

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, verweist auf die im Frühjahr zu Lasten der Rechnung 2013 im Konto 2020.309.04 reservierten Fr. 500'000.-- für Personalmassnahmen und erkundigt sich bei Säckelmeister Thomas Rechsteiner, ob diese Summe bis Ende 2014 ausgeschöpft werde. Gemäss dessen Antwort wird dies nicht der Fall sein, da man mit den Arbeiten für den angestrebten Neuerlass der Personalerlasse noch nicht soweit fortgeschritten sei, wie dies der ursprüngliche Zeitplan vorgesehen hat.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, kommt auf die Budgetzahlen in der Kontogruppe 2330 „Kantonale Abgaben“ auf Seite 19 des Voranschlags und auf Seite 14 des Kommentars zu sprechen. Er macht darauf aufmerksam, dass gemäss Kommentar die für 2015 budgetierten Zahlen der beiden Konten „Staatssteuern frühere Jahre“ sowie „Erbschafts- und Schenkungssteuern“ aufgrund der Erträge in den vergangenen drei Jahren festgesetzt worden seien. Er stellt klar, dass er dieses Vorgehen grundsätzlich sehr begrüsst, damit die in der Vergangenheit konstant zu tief angesetzten Zahlen künftig eher mit den effektiv verbuchten Steuereinnahmen übereinstimmen werden. Er möchte deshalb von Säckelmeister Thomas Rechsteiner wissen, warum im Voranschlag der Ertrag des Kontos „Staatssteuern Vorjahr“ nicht ebenfalls auf den Mittelwert der vergangenen drei Jahre angehoben worden ist. Beim Nachrechnen habe er weiter feststellen müssen, dass auch der budgetierte Ertrag aus den Erbschafts- und Schenkungssteuern in Abweichung zur Begründung im Kommentar weit unter dem Mittelwert der drei Vorjahre liege. Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt dazu aus, mit dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 dürften die Erträge im Konto „Staatssteuern Vorjahr“ wegen der Einführung des Soll-Prinzips anstelle des heutigen Ist-Prinzips automatisch näher an die durchschnittlichen Erträge der letzten Jahre herankommen. Der Grund hierfür liege darin, dass aufgrund der dann bereits vorhandenen Einschätzungen besser abschätzbar sein werde, welche Steuererträge im nachfolgenden Jahr eingehen. Bei den nur schwierig zu budgetierenden Einnahmen aus den Erbschafts- und Schenkungssteuern soll das Vorsichtsprinzip zur Anwendung gelangen. Er weist auch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit dem erwähnten Wechsel bei den Steuern vom Ist- zum Soll-Prinzip bereits in einem Jahr verlässlichere Angaben über die zu erwartenden Steuererträge gemacht werden können. In den Vorjahren seien die über dem Budget liegenden Erträge aus Erbschafts- und Schenkungssteuern jeweils für Überabschreibungen verwendet worden, was mit der Budgetierung nach HRM2 mit fixen Abschreibungssätzen künftig nicht mehr möglich sei. Er ersucht den Grossen Rat, die von der Standeskommission gemachte Budgetierung des Ertrags aus den Erbschafts- und Schenkungssteuern unverändert zu belassen.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, nimmt die Medienmitteilung im Appenzeller Volksfreund vom 1. November 2014 über die Präsentation des Voranschlags 2015 zum Anlass, dem Grossen Rat die Gründe zu erläutern, warum im Konto 2456.361.01 der Betriebskostenbeitrag an die Behinderteninstitution Stääg, die er als Präsident leitet, um einen Drittel auf rund Fr. 1 Mio. ansteigt. Während die Wohnkantone noch bis Ende 2014 aufgrund der Anzahl der Heimbewohner aus ihrem Gebiet Betriebsbeiträge an das Defizit der Werkstätte und des Wohnheims leisten, werde auf den 1. Januar 2015 ein Systemwechsel zu Betreuungspauschalen pro Tag vorgenommen. Auf Anregung des Kantons Appenzell I.Rh. werde seit diesem Jahr nicht mehr nur in einer, sondern in allen drei Wohngruppen der Stääg eine Betreuung während 365 Tagen angeboten. Dieser Leistungsausbau alleine habe Mehrkosten von knapp Fr. 200'000.-- zur Folge. Er entspreche indessen einem zunehmenden Bedürfnis der älter werdenden Eltern von Insassen der Stääg, die kaum mehr in der Lage seien, an den Wochenenden für ihr Kind selber zu sorgen. Abschliessend präzisiert Grossrat Jakob Signer, dass der budgetierte Betrag für das Jahr 2015 um 20% über den effektiven Zahlen für das Jahr 2013 liege. Gegenüber den Zahlen der Rechnung 2012 betrage die Steigerung aber lediglich 11%.

Statthalter Antonia Fässler erläutert die Gründe, warum der Kanton von der Stääg die Einführung eines Ganzjahresbetriebs gewünscht hat. Neben dem erwähnten zunehmenden Bedürfnis der Eltern der Betreuten sei der Ganzjahresbetrieb auch für die Vergleichbarkeit mit anderen Institutionen in der Ostschweiz wichtig. Bei einem Verzicht auf einen Ganzjahresbetrieb müssten überdies einzelne Insassen der Stääg künftig an den Wochenenden und in den Ferien vermehrt in anderen Institutionen untergebracht werden, was mit entsprechenden Beitragsleistungen abgegolten werden müsste. Das veranschlagte Betriebsdefizit der Stääg für das Jahr 2015 sei deshalb etwas hoch ausgefallen, weil im Zeitpunkt der Budgetierung eine Unterbelegung bestanden habe. Die heutige Belegungssituation im Wohnheim Stääg lasse nun aber ein besseres Betriebsergebnis erwarten.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner informiert den Grossen Rat dahingehend, dass auf Seite 17 des Kommentars im Konto 2480.460.01 betreffend den Bundesbeitrag für Personal und Betrieb im Asylwesen in der Spalte „Abweichung“ das falsche Vorzeichen gesetzt worden ist. Die prozentuelle Abweichung zum Voranschlag 2014 beträgt nicht minus, sondern plus 18.75%.

Grossrat Sepp Koch, Gonten, erinnert daran, dass im Zeitpunkt der Budgetierung der Bundesbeiträge für die Direktzahlungen an die Landwirte noch nicht klar war, wie hoch die Übergangsbeiträge ausfallen werden. Er möchte daher wissen, ob mittlerweile gesicherte Zahlen vorliegen und wie stark sich die Direktzahlungsbeiträge gegenüber der Rechnung 2013 verringern. Landeshauptmann Lorenz Koller kann noch keine sicheren Zahlen nennen, da der Faktor für die Berechnung der Übergangsbeiträge erst vor wenigen Wochen festgelegt wurde und der Kanton entsprechende Daten bis 28. November 2014 beim Bund einzureichen hatte. Er geht jedoch davon aus, dass die Summe der Übergangsbeiträge zirka Fr. 2 Mio. erreichen wird. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Bund die Bezeichnung der Beiträge geändert hat. Im Zeitpunkt der Budgetierung habe man beschlossen, diese Änderung erst zusammen mit der Einführung von HRM2 im nächsten Jahr anzupassen. Insgesamt dürften die Direktzahlungen des Bundes an die Landwirte im Kanton Appenzell I.Rh. in Abweichung zu den Angaben im Kommentar nicht nur um 7%, sondern um zirka 10% zurückgehen. Landeshauptmann Lorenz Koller bereitet der Umstand Sorgen, dass die Summe der Übergangsbeiträge in Zukunft noch mehr sinken könnte, da in der Schweiz immer mehr Landwirte bei anderen Programmen, wie Biodiversität oder Landschaftsqualität, mitmachen und in der Folge die vom Bund für die Übergangsbeiträge reservierte Summe verringert wird. Pro Arbeitsplatz dürfte die Beitragseinbusse im Jahre 2015 etwas mehr als Fr. 4'000.-- betragen.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, hält den im Konto 2623.364.00 für die Tiermehrfabrik Bazenheid budgetierten Defizitbeitrag von Fr. 50'000.-- für zu hoch, zumal Schlachtabfälle derzeit begehrt seien und daher die Rechnung der Tiermehrfabrik Bazenheid nicht mit einem hohen Defizit abschliessen sollte. Landeshauptmann Lorenz Koller schliesst sich dieser Auffassung an. Er wird das Notwendige veranlassen, dass alt Landammann Bruno Koster als Vertreter des Kantons Appenzell I.Rh. gegenüber der Tiermehrfabrik darauf hinwirkt, dass ein besseres Rechnungsergebnis erzielt wird.

Investitionsrechnung

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, verweist auf die Kontengruppen 5007 „Spital und Pflegeheim Appenzell“ sowie 5011 „Kapuzinerkloster“. Er möchte Auskunft darüber haben, ob die im Voranschlag 2014 eingestellten Aufwendungen von Fr. 1 Mio. für das Spital und Pflegeheim Appenzell sowie Fr. 500'000.-- für das Kapuzinerkloster ausgeschöpft worden sind. Zudem möchte er darüber informiert werden, was mit den im Voranschlag 2015 vorgesehenen Aufwendungen von je Fr. 500'000.-- für die beiden Institutionen geplant ist. Säckelmeister Thomas Rechsteiner stellt vorerst klar, dass erst in der Jahresrechnung 2014 und nicht im Rahmen der Behandlung des Voranschlags 2015 Rechenschaft darüber abzulegen ist, wie weit die für das Jahr 2014 budgetierten Aufwendungen im Verlaufe des Jahres 2014 ausgeschöpft worden sind. Als Mitglied des Spitalrats kann er bereits darauf hinweisen, dass die im Voranschlag 2015 enthaltenen Aufwendungen von Fr. 500'000.-- für das Spital und Pflegeheim Ap-

penzell für regelmässig anstehende kleinere Massnahmen erforderlich sind. Bauherr Stefan Sutter führt mit Bezug auf das Kapuzinerkloster aus, dass im Jahr 2014 keine wesentlichen Aufwendungen entstanden sind und aufgrund der weiterhin bestehenden Ungewissheit über die künftige Verwendung des Klosters auch die Aufwendungen für das Jahr 2015 noch nicht abgeschätzt werden können. Er stellt klar, dass mit dem eingesetzten Betrag nicht bauliche Massnahmen, sondern allfällige Planungsaufwendungen abgedeckt werden sollen.

Abschreibungen

Säckelmeister Thomas Rechsteiner erläutert die in neuer Weise dargestellten Abschreibungen. Er weist insbesondere darauf hin, dass mittels der Auflösung von Rückstellungen Sonderabschreibungen gemacht werden sollen, damit das Verwaltungsvermögen für den Übergang in das Rechnungslegungsmodell HRM2 möglichst auf null abgeschrieben werden kann. Nach der Einführung der neuen Rechnungslegung wären dann nur noch die ab dem Jahre 2015 getätigten Investitionen in den Abschreibungstabellen zu führen und müssten nach den neuen Sätzen abgeschrieben werden.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, ermuntert Säckelmeister Thomas Rechsteiner, auch nach der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells zusätzlich zur ordentlichen Abschreibung noch Überabschreibungen vorzunehmen, falls die jeweilige Jahresrechnung dies zulässt. Er erinnert daran, dass der Kanton Appenzell I.Rh. in der Vergangenheit mit der Bildung von Reserven gut gefahren ist.

Sachgruppenstatistik

Die von der Standeskommission beantragte und im Personalaufwand der Sachgruppe 30 ange-rechnete Lohnerhöhung von 1.5% kann Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, nicht nachvollziehen. Er weist darauf hin, dass die durchschnittliche Erhöhung über alle Branchen lediglich 0.9% beträgt, der Bund nur 0.2% ausrichten werde und der Kanton St.Gallen für seine Angestellten sogar eine Nullrunde beschlossen habe. Er stört sich daran, dass heute bereits zum dritten Mal in Folge mit dem Argument von individuellen Lohnanpassungen die Lohnsumme für das Staatspersonal überproportional angehoben werden soll. Er sieht darin, dass der Kanton die Löhne überdurchschnittlich anhebt, ein schlechtes Signal für das Gewerbe. Im Weiteren verweist er auf den jährlich steigenden Personalaufwand, welcher allein zwischen 2013 und 2015 um rund Fr. 1 Mio. angestiegen sei. Diese Entwicklung beunruhigt ihn.

Diesem Votum schliesst sich auch Grossrat Markus Sutter, Rüte, an. Nicht nur der Kanton, sondern auch das Gewerbe sei mit dem Problem konfrontiert, qualifizierte Mitarbeiter halten zu können. Er sieht ein Kommunikationsproblem, wenn der Kanton seinen Angestellten eine Lohnerhöhung von 1.5% gewährt.

Im Sinne einer Berichtigung zu den Ausführungen von Grossrat Martin Breitenmoser gibt Säckelmeister Thomas Rechsteiner zu bedenken, dass es zwischen der gesamten Lohnsumme des Kantons und dem Nettolohn der Mitarbeiter zu unterscheiden gilt. Während die gesamte Lohnsumme des Kantons tatsächlich jährlich grösser werde, sei der Nettolohn der Mitarbeiter seit dem Jahr 2013 nicht mehr gestiegen. Bei einer Verteilung der beantragten Lohnerhöhung von 1.5% auf die drei Jahre von 2013 bis 2015 würde noch eine jährliche Erhöhung von 0.5% und damit eine unterdurchschnittliche Lohnanpassung resultieren. Wenn sich nach drei Jahren mit stagnierendem Nettolohn eine Gelegenheit biete, über individuelle Anpassungen strukturelle Ungerechtigkeiten anzugehen, so müsse diese Chance genutzt werden.

Grossrat Martin Breitenmoser bezweifelt, dass das Lohnargument für das Halten der Angestellten von entscheidender Bedeutung ist. Er bewerte das Betriebsklima, einen sicheren Arbeitsplatz und die Anerkennung durch den Arbeitgeber höher. Er ersucht die StwK, bis zum Jahr 2016 die gewährten individuellen Lohnanpassungen, die Personalfuktuation sowie die Lohnstruktur der Angestellten des Kantons näher zu prüfen.

Landammann Daniel Fässler hält den direkten Vergleich mit dem Bund und den anderen Kantonen für nicht geeignet. Er weist darauf hin, dass der Personalaufwand beim Bund im letzten Jahr trotz einer beschlossenen Nullrunde, insbesondere durch einen Stellenausbau und Lohnautomatismen, um 6.5% angestiegen ist. Auch der Kanton St.Gallen kenne für seine Angestellten regelmässige Stufenanstiege nach einer bestimmten Anzahl Dienstjahre. Landammann Daniel Fässler ist überzeugt, dass die beantragte Erhöhung der Lohnsumme um 1.5% für die Vornahme individueller Lohnanpassungen beim Innerrhoder Staatspersonal erforderlich ist.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, signalisiert als Präsident der StwK die Bereitschaft, das von Grossrat Martin Breitenmoser formulierte Anliegen näher zu prüfen und die Ergebnisse zusammen mit dem Bericht der StwK über die Staatsrechnung zu präsentieren.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner weist darauf hin, dass die 1.5% für individuelle Anpassungen bei Verwaltungsangestellten bestimmt sind. Er macht darauf aufmerksam, dass bei den Lehrkräften des Gymnasiums ein anderes Lohnsystem mit automatischen Lohnstufenanstiegen besteht. Die Lehrkräfte des Gymnasiums könnten somit nicht zusätzlich von der beantragten Lohnsummenerhöhung um 1.5% profitieren.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, ist davon überzeugt, dass der jeweils zuständige Departementsvorsteher bei der Verteilung der zusätzlichen Lohnsumme besonders darauf achtet, ob die derzeitigen Löhne anforderungsgerecht, marktgerecht und betriebsintern gerecht festgesetzt sind. Bei ordentlichen Fluktuationen und bei Pensionierungen solle bei der Suche nach einem Ersatz vermehrt auf ehemalige Lehrabgänger der kantonalen Verwaltung zugegangen werden, zumal diese bereits über gewisse Vorkenntnisse verfügen und in der Regel kostengünstig sind.

Spital, Pflegeheim und Bürgerheim

Keine Bemerkungen.

Gymnasium Appenzell

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung

Keine Bemerkungen.

Abfallrechnung

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Voranschlag 2015 wie vorgelegt mit 44 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen.

4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2015

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
34/1/2014: Antrag Standeskommission
34/1/2014: Antrag StwK

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, beantragt die Gutheissung der von der Standeskommission vorgeschlagenen Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2015.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner erinnert an die vor einem Jahr gemachten Ausführungen zu möglichen Konsequenzen von Anpassungen an den verschiedenen Steuersätzen. Er verzichtet auf eine erneute detaillierte Erläuterung dazu. Er weist aber darauf hin, dass im Gegensatz zu damals, als eine künftige Erhöhung der einzelnen Steuersätze im Raume stand, in nächster Zeit angesichts der Unternehmenssteuerreform III eher ein Druck zur Senkung der Unternehmenssteuern entstehen werde. Er ersucht den Grossen Rat, dem gestellten Antrag zuzustimmen.

Eintreten ist obligatorisch.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I-II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der vorgelegte Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2015 einstimmig gutgeheissen.

5. Finanzplan 2016-2020

Referent: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
25/1/2014: Antrag Standeskommission

Säckelmeister Thomas Rechsteiner verweist zum Eintreten insbesondere auf die Differenzen im Finanzplan 2016-2020 gegenüber den Finanzplänen der Vorjahre. Unter anderem werden mit der Einführung von HRM2 die Abschreibungen in der laufenden Rechnung gedeckt und nicht mehr via Ausgleichskonto in der Investitionsrechnung geführt. Während man gestützt auf den Finanzplan 2013-2017 noch mit einem Finanzierungsfehlbetrag bis 2017 von rund Fr. 133.5 Mio. rechnen musste, habe sich dieser Finanzierungsfehlbetrag von Jahr zu Jahr reduziert und betrage im vorliegenden Finanzplan bis im Jahr 2020 noch rund Fr. 66 Mio. Erfreulicherweise habe sich entgegen der Planung auch die Höhe des Eigenkapitals nicht verringert. Somit könnten einige Investitionen durch die Bildung von Rückstellungen quasi vorfinanziert werden.

Eintreten ist obligatorisch.

Kommentar zum Finanzplan

Keine Bemerkungen.

Finanzplan 2016-2020

Laufende Rechnung

Wie bereits vor vier und vor zwei Jahren spricht Grossrat Roland Dörig, Appenzell, das Thema Grundstückgewinnsteuern in der Kontengruppe 2331 an. Er sehe nach wie vor weder einen Sinn noch eine Notwendigkeit, dass die Einnahmen aus den Grundstückgewinnsteuern nicht wie übliche Steuereinnahmen behandelt, sondern jährlich mit rund Fr. 2.5 Mio. ins Erziehungsdepartement und ins Land- und Forstwirtschaftsdepartement umgelagert werden. Da das Budget und die Rechnung durch die Umstellung auf HRM2 in Sachen Rückstellungen und Abschreibungen wesentlich transparenter und aussagekräftiger würden, sollte man auch mit dieser intransparenten Querfinanzierung aufhören. Er bittet daher die Standeskommission, bei der nächsten Revision des Steuergesetzes diesen Punkt nochmals ernsthaft zu überdenken.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner sieht als Konsequenz der Unternehmenssteuerreform III auf Bundesebene mittelfristig die Notwendigkeit für eine weitere Revision des Steuergesetzes. Dabei würde dann auch die gewünschte Überprüfung der Grundstückgewinnsteuern vorgenommen.

Investitionsrechnung

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung

Grossrätin Sonja Bürki-Schöb, Obereg, erkundigt sich bei Bauherr Stefan Sutter, warum der Finanzplan in der Kontengruppe 5611 für die Instandhaltung der St.Antonstrasse in Obereg keine Aufwendungen mehr für die nächsten fünf Jahre vorsieht. Sie erinnert daran, dass im Finanzplan 2015-2019 noch je Fr. 2 Mio. für die Jahre 2015 und 2016 sowie Fr. 1 Mio. für das Jahr 2017 vorgesehen waren. Da der schlechte Zustand der St.Antonstrasse ein längeres Hinausschieben von Sanierungsmassnahmen nicht mehr erlaube, möchte sie von Bauherr Stefan Sutter wissen, für wann die erforderlichen Investitionen geplant sind.

Bauherr Stefan Sutter verweist auf die Kontengruppe 5702, in der für die nächsten Jahre grössere Summen für die Sanierung von Kantonsstrassen eingeplant sind. Mit Blick auf die Sanierung der St.Antonstrasse werde derzeit ein Konzept erarbeitet, in dem mehrere Varianten geprüft und gegeneinander abgewogen werden. Solange noch nicht klar sei, welche Variante weiterverfolgt und umgesetzt werden soll, könnten die in den kommenden Jahren zu erwartenden Investitionsbeträge für die St.Antonstrasse nicht gesondert ausgewiesen werden. Stattdessen seien für die Korrektur von Kantonsstrassen generell höhere Investitionen in den Finanzplan aufgenommen worden. Für die notwendigen baulichen Unterhaltmassnahmen an der St.Antonstrasse könnte auf die geplanten Mittel für Korrekturen an Kantonsstrassen zurückgegriffen werden.

Im Anschluss an dieses Votum verweist Grossrat Roland Dörig, Appenzell, auf die Kontogruppe 5310 betreffend die Eichbergstrasse. Er stellt fest, dass auch für diese Strasse keine Investitionen für die nächsten fünf Jahre aufgeführt sind, obwohl noch nicht sämtliche Teilstücke saniert sind. Bauherr Stefan Sutter räumt diesbezüglich ein, dass für den vorderen Teil der Eichbergstrasse, das heisst vom Einlenker bei der Kreuzgarage in Eggerstanden bis zum Bereich, wo die Strasse steil gegen das Rheintal abfällt, noch keine Sanierungsmassnahmen geplant sind. Wie bereits an der letzten Session angesprochen, würden demgegenüber die Sanierung und der Ausbau des vorderen Teils der Eggerstandenstrasse vom Einlenker bei der Entlastungsstrasse bis zum Einlenker der Oberen Hirschbergstrasse vordringlich geplant.

Abfallrechnung

Keine Bemerkungen.

Liste der Investitionsvorhaben

Säckelmeister Thomas Rechsteiner fasst die Abweichungen der Liste der Investitionsvorhaben von derjenigen aus dem Vorjahr zusammen. Im Weiteren verweist er auf die neue Darstellung der aus den Investitionsvorhaben resultierenden Abschreibungen zu Lasten der laufenden Rechnung.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, nimmt zur Kenntnis, dass die Sportstättenplanung aus der Liste der Investitionsvorhaben gestrichen wurde. Er möchte aber wissen, ob sich damit der Kanton künftig aus der Beteiligung an Sportstätten herausnehmen wolle. Säckelmeister Thomas Rechsteiner verweist auf den Swisslos-Sportfonds, mit dessen Mitteln der Kanton die Realisierung von Sportstätten unterstützen kann. In der Liste der Investitionsvorhaben würden nur direkte Investitionen des Kantons abgebildet.

Der Grosse Rat nimmt den Finanzplan 2016-2020 zur Kenntnis.

6. Formelle Gesetzesbereinigung

Referent: Landammann Daniel Fässler
39/1/2014: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler erläutert dem Grossen Rat die Gründe für die vorgelegte formelle Bereinigung der Kantonsverfassung sowie verschiedener Gesetze, Verordnungen und Grossratsbeschlüsse. Als Folge der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts anstelle des früheren Vormundschaftsrechts ist insbesondere eine Anpassung von Art. 16 Abs. 2 der Kantonsverfassung erforderlich. Die Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anstelle der früheren Vormundschaftsbehörde zieht überdies zahlreiche formelle Anpassungen in weiteren kantonalen Erlassen nach sich. Zudem wurden die kantonalen Erlasse im Sommer wieder einmal generell auf formelle Fehler überprüft. Insbesondere die Ingresses zu den einzelnen Erlassen, aber auch die darin enthaltenen Verweise auf andere Erlasse, die in jüngerer Zeit totalrevidiert worden sind, wurden systematisch überprüft. Die sich aus dieser Überprüfung ergebenden Änderungen in der Kantonsverfassung, in den Gesetzen sowie in den Verordnungen und Grossratsbeschlüssen würden heute dem Grossen Rat zur Beratung vorgelegt. Die Änderungen auf der Ebene der Standeskommissionsbeschlüsse habe die Standeskommission bereits mit separatem Entscheid vorgenommen.

Eintreten wird für alle drei Vorlagen beschlossen.

a) Landgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Kantonsverfassung
Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst den Landgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Kantonsverfassung in erster Lesung mit 45 Ja-Stimmen einstimmig gut.

Die Verfassungsrevision ist zwingend einer zweiten Lesung zu unterziehen.

b) Landgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Gesetze
Keine Bemerkungen.

Der Landgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Gesetze wird wie vorgelegt mit 45 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landgemeinde verabschiedet.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

c) Grossratsbeschluss über die formelle Bereinigung der Verordnungen und Grossratsbeschlüsse

Landammann Daniel Fässler beantragt auf Seite 11 in der zweiten Spalte die Vornahme einer weiteren formellen Korrektur. In Art. 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Schätzung von Grundstücken soll der dortige Binnenverweis auf Abs. 3 korrigiert werden.

Der Grosse Rat stimmt dieser zusätzlichen formellen Korrektur stillschweigend zu.

Der Grossratsbeschluss über die formelle Bereinigungen der Verordnungen und Grossratsbeschlüsse wird mit der beschlossenen zusätzlichen formellen Änderung einstimmig gutgeheissen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

7. Initiative „Wohnen für alle“

41/1/2014: Bericht Büro Grosser Rat
Referent: Grossratspräsident Thomas Mainberger
41/1/2014: Bericht Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

Grossratspräsident Thomas Mainberger stellt den Bericht des Büros des Grossen Rates über die formelle Prüfung der eingereichten Initiative vor. Er fasst das von Martin Pfister, Appenzell, eingereichte Begehren und die Begründung zusammen. Er weist darauf hin, dass das Büro sich nur mit der Frage der Gültigkeit der Initiative befasst und entgegen des Berichts des Appenzeller Volksfreunds vom 27. November 2014 keine inhaltliche Beurteilung vorgenommen hat. Das Büro habe denn auch eine Richtigstellung veranlasst, welche im Appenzeller Volksfreund vom 29. November 2014 publiziert worden sei. Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die vorliegende Initiative als gültig zu erklären, zumal das Begehren zeitgerecht eingereicht worden ist und mit ihr nichts verlangt wird, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht.

In der Abstimmung erklärt der Grosse Rat die Initiative „Wohnen für alle“ mit 45 Ja-Stimmen einstimmig für gültig.

Grossratspräsident Thomas Mainberger gibt die Diskussion über die vorliegende Initiative frei. Er stellt in formeller Hinsicht klar, dass der Grosse Rat keine Änderung an der in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichten Initiative vornehmen kann. Wenn der Landsgemeinde ein geänderter Text vorgelegt werden soll, müsse dies in der Form eines Gegenvorschlags geschehen.

Landammann Daniel Fässler verweist auf die einlässliche Stellungnahme der Standeskommission zur Initiative. Er führt ergänzend dazu aus, das Thema Wohnen sei für die Innerrhoder Bevölkerung aktuell. Ein überdurchschnittliches Beschäftigungswachstum im Vergleich zu anderen Kantonen habe in Appenzell I.Rh. in den letzten Jahren dazu geführt, dass mehr hier wohnhafte Personen nach durchlaufener Berufsausbildung eine Erwerbstätigkeit im Kanton antreten und hier bleiben konnten. Auch die gestiegene Mobilität habe zu einer erhöhten Nachfrage nach Wohnungen im Kanton Appenzell I.Rh. geführt. Man habe hier einen vergleichsweise geringen Mietwohnungsanteil. Entsprechend sei auch der für Mieten zur Verfügung stehende Altwohnungsbestand klein und damit Mietraum zu günstigen Preisen relativ rar. Mit der Zuwanderung hat der knappe Bestand an günstigen Mietwohnungen wohl nichts zu tun, zumal die Einwohnerzahl des Kantons in den letzten Jahren sogar leicht gesunken ist. Die Standeskommission sei derzeit daran, die Wohnsituation im Kanton näher zu untersuchen. Es würden die verfügbaren statistischen Grundlagen zusammengetragen und die Ergebnisse aus einer seit 2012 durchgeführten Befragung von Zu- und Wegzürgern ausgewertet. Die Standeskommission wolle die Sachlage seriös abklären, bevor allenfalls konkrete Massnahmen formuliert oder gar Gesetzesänderungen beantragt werden. Derzeit sei es für diesbezügliche Entscheide noch zu früh.

Im Weiteren geht Landammann Daniel Fässler auf die Beurteilung der Initiative durch die Standeskommission ein. In Abs. 1 des neuen Art. 49bis des Baugesetzes werde nicht definiert, was unter zahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohnungen zu verstehen ist. Zwischen den beiden Anforderungen der Bezahlbarkeit und der Hochwertigkeit sehe er zudem einen gewissen Widerspruch. Das in Abs. 2 angestrebte Ziel der Durchmischung der Wohnbevölkerung in allen Bezirken und Quartieren könnte nur mit einem nicht verfassungskonformen Eingriff in die Eigentumsгарantie erreicht werden. Die Umsetzung mit Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten arbeiten und nur kostendeckende Mieten verlangen, erscheint ebenfalls nicht ganz realistisch, da sich solche Wohnbauträger kaum finden lassen. Zudem müsste der Kanton eine Mietzinskontrolle einführen, um das Fehlen von Gewinnabsichten überprüfen zu können. Wenn sich im Übrigen jeder Einwohner an solchen Genossenschaften beteiligen können sollte, könnten einige wenige Private den Kanton und die Bezirke als Betreiber der Genossenschaften leicht über-

stimmen, zumal jeder Genossenschafter unabhängig seiner Kapitalbeteiligung nur eine Stimme hat. Die Standeskommission lehne aufgrund dieser Gesamtbeurteilung die Initiative ab und beantrage dem Grossen Rat, die Initiative der Landsgemeinde ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu unterbreiten.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo, teilt mit, dass auch die WiKo die Initiative einstimmig ablehne. Für sie habe Abs. 1 der ausformulierten neuen Bestimmung im Baugesetz den Charakter einer Verfassungsnorm und passe daher nicht ins Baugesetz. Man habe ebenfalls die Frage diskutiert, was unter zahlbarem und qualitativem Wohnraum zu verstehen ist. Die in Abs. 2 verlangte soziodemographische Durchmischung halte sie insbesondere in bestehenden Quartieren nicht für durchführbar. Abs. 3 könne nicht erfüllt werden, da bis heute keine gemeinnützigen Wohnbauträger bestehen, die sich mit kostendeckenden Mieten zufrieden geben. Schliesslich solle der Kanton mit Abs. 4 nicht gezwungen werden, zusammen mit den Bezirken eine Wohnbaugenossenschaft zu gründen. Der Kanton könne sich ohne zusätzliche gesetzliche Bestimmung heute schon im Wohnungsbau engagieren. Die WiKo habe die Möglichkeit eines Gegenvorschlags ebenfalls eingehend diskutiert. Die Mehrheit habe diesen Weg als nicht gangbar angesehen. In diesem Sinne beantrage die WiKo grossmehrheitlich, der Landsgemeinde die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu unterbreiten.

Auch aus der Sicht von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, schießt die Initiative mit ihren Anliegen über das Ziel hinaus. Er schliesst sich den Argumenten der Standeskommission an. Darüber hinaus gibt er zu bedenken, dass die Bezirke in ihrer Handlungsfreiheit allzu stark eingeschränkt würden, wenn sie durch die Initiative zum Mitmachen an Wohnbaugenossenschaften verpflichtet würden. Für den Bezirk Gonten sieht er keine Notwendigkeit für eine Beteiligung an einer Wohnbaugenossenschaft. Der Bezirk habe bereits zweimal Land erworben und ohne Gewinn an interessierte Bauwillige weiterverkauft. Statt eines Eingriffs in die Marktwirtschaft solle der Staat gute Rahmenbedingungen schaffen. Einen Gegenvorschlag zur Initiative sehe er derzeit nicht. Bevor konkret Massnahmen diskutiert werden könnten, müssten die Ergebnisse der von der Standeskommission begonnen Erhebungen über die Situation auf dem Wohnungsmarkt im Kanton vorliegen. Daher soll die Initiative der Landsgemeinde ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung vorgelegt werden.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, warnt davor, der Landsgemeinde die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Da dieses Thema sehr aktuell sei und insbesondere viele junge Leute, die von der Problematik besonders betroffen sind, an der Landsgemeinde teilnehmen, dürften die Chancen einer ohne Gegenvorschlag vorgelegten Initiative nicht unterschätzt werden. Sie beantrage daher die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Da die Zeit dafür bis zur nächsten Landsgemeinde nicht mehr reiche, solle die Initiative samt Gegenvorschlag erst der Landsgemeinde 2016 unterbreitet werden.

Grossratspräsident Thomas Mainberger stellt im Sinne einer Präzisierung klar, dass es für eine Verschiebung der Vorlage um ein Jahr einer Zweidrittelmehrheit des Grossen Rates bedarf.

Grossrat Fefi Sutter, Schwende, zeigt aus verschiedenen Blickwinkeln auf, warum die Initiative nicht auf die Strukturen im Kanton Appenzell I.Rh. passt. Er weist darauf hin, dass die häufigsten Investoren in Mietobjekte Pensionskassen sind, die für die Festsetzung der Mietzinse auf die Mindestzinssätze für das eingebrachte Pensionskassenkapital abstellen. Insbesondere Kleininvestoren würden, nicht zuletzt wegen des geltenden Mietrechts in der Schweiz, den Bau von Eigentumswohnungen anstelle von Mietwohnungen vorziehen. Aus der Sicht der Mieter hält er den gestiegenen Bedarf an Wohnfläche sowie erhöhte Ansprüche an den Ausbaustandard dafür als mitverantwortlich, dass kaum mehr günstige Wohnungen zu finden sind. Im Weiteren hält er es für unrealistisch, dass die mit der Initiative vorgesehene Genossenschaft ohne weiteres günstigen Boden für den Bau von Mietwohnungen erwerben kann. Da das Bauland auf dem gewöhnlichen Bodenmarkt erworben werden müsse, dürften die Mietzinsen, selbst ohne Gewinnstreben, nicht viel niedriger werden. Die Gesamtsicht zeige, dass der Bodenmarkt nicht

einfach beeinflusst werden könne und man einlässlich überlegen müsse, ob und wie der Staat eingreifen soll. Einen möglichen Ansatz für die Schaffung von kostengünstigerem Wohnraum sehe er in der im neuen Raumplanungsgesetz vorgesehenen Mehrwertabgabe oder auch in einer neuen Zuteilung der Einnahmen aus der Grundstücksgewinnsteuer. Er empfehle, die Initiative der Landsgemeinde ohne Gegenvorschlag vorzulegen.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, zeigt sich persönlich unschlüssig, ob nicht doch ein Gegenvorschlag erarbeitet werden sollte, da die Bevölkerung einen Antrag auf Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag als Überheblichkeit gegenüber dem Initiativanliegen auslegen könnte. Sie erwähnt weiter die von der Korporation Forren verfolgten Pläne, 60 preisgünstige Wohnungen erstellen zu lassen. Sie möchte in diesem Zusammenhang wissen, inwieweit der Kanton für die Realisierung dieser Pläne unterstützend mitwirken kann.

Bauherr Stefan Sutter geht auf die Frage der möglichen Unterstützung der Pläne der Korporation Forren ein. Das seit Mai 2014 geltende neue Raumplanungsgesetz gehe vom neuen Ansatz aus, dass Erweiterungen der Wohnflächen vorrangig innerhalb von Siedlungen zu realisieren sind. Im Fall der Korporation Forren gehe es um eine Erweiterung am Siedlungsrand. Zudem müsste der Grosse Rat über eine Richtplanänderung auch noch den bestehenden Siedlungstrenngürtel anpassen. Aufgrund des kürzlich revidierten Raumplanungsgesetzes müsse der Richtplan im Bereich Siedlung ohnehin überarbeitet werden. Bis diese neuen Festlegungen im Richtplan vom Bundesrat genehmigt sind, dürfe die Fläche der Bauzonen im Kanton nicht vergrössert werden. Dieses Moratorium habe zur Folge, dass die von der Korporation Forren geplante Neueinzonung von Bauland nur mit einer gleichzeitigen Auszonung einer gleich grossen Bauzonenfläche irgendwo im Kanton möglich ist. Die Raumplanung sei Sache der Bezirke. Es dürfte nicht einfach werden, eine Fläche zu finden, die ausgezont würde, damit die Parzelle der Korporation Forren eingezont werden kann. Der Beitrag des Kantons zur Erleichterung der Pläne der Korporation Forren dürfte sich auf die Änderung der Richtplanung im Bereich Siedlung beschränken, wobei der neue Richtplan anschliessend vom Bundesrat noch genehmigt werden müsse, bevor das Moratorium der gesamten Bauzonenfläche im Kanton wieder wegfällt. Aufgrund dieser Rechtslage könne nicht damit gerechnet werden, dass die für die Pläne der Korporation Forren erforderliche Fläche innert kürzerer Zeit umgezont werden könne.

Die Initiative greift nach Auffassung von Grossrat Josef Manser, Gonten, ein wichtiges Anliegen der Innerrhoder Bevölkerung auf. Er räumt aber ein, dass in sie etwas viel eingepackt worden sei. Dass der Staat in den Markt eingreife, spreche indessen nicht gegen die Initiative. Schon heute bestünden verschiedene kantonale Regelungen, die mit staatlichen Eingriffen in die freie Marktwirtschaft verbunden seien. Er erwähnt insbesondere das Gesetz über die Wohnbausanierung, welches vor allem den landwirtschaftlichen Wohnungsbau unterstützt, und das Gesetz über die Förderung der Wirtschaft. Der Kanton habe die Liegenschaft Vorderladeren in Obereggen vermutlich entweder gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz oder über die Kantonalbank erworben. Das Anliegen des Initianten sei zu wichtig, als dass die Initiative einfach abgelehnt werden dürfe. Es sollten ein Gefäss und eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit eine auf den Kanton Appenzell I.Rh. zugeschnittene praktikable Lösung im Sinne des Initiativanliegens gefunden werden könne. Für die Erarbeitung eines solchen Gegenvorschlags brauche es jedoch Zeit. Die von Landammann Daniel Fässler erwähnte Analyse der Wohnungssituation im Kanton könne hierfür als Grundlage dienen. Er beantrage, die Behandlung der Initiative zu sistieren und durch die Standeskommission und den Grossen Rat, allenfalls unter Einbezug interessierter Kreise, innert zweier Jahre einen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten.

Landammann Daniel Fässler nimmt zu einzelnen Ausführungen der Vorredner Stellung. Er verweist auf die bereits in der Stellungnahme der Standeskommission erwähnten, schon heute bestehenden Förderinstrumente, mit denen der Kanton den Wohnungsbau direkt oder indirekt fördern könne. Das wichtigste davon, nämlich den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton habe Grossrat Josef

Manser in seinem Votum nicht erwähnt. Dieser Erlass sei beim Kauf der Liegenschaft Vorderladeren in Obereggen zur Anwendung gelangt. In diesem Zusammenhang wehrt er sich gegen die Vermutung, dass der Kanton über die Appenzeller Kantonalbank Wirtschaftsförderung betriebe oder betrieben habe. Dies sei nicht der Fall. Der Bank komme die Aufgabe zu, Unternehmen und Privaten Geld zur Verfügung zu stellen. Überdies habe der Erwerb der Liegenschaft Vorderladeren nichts mit Wirtschaftsförderung zu tun. Landammann Daniel Fässler gibt abschliessend zu bedenken, dass der Kanton im Vergleich zu den Bezirken nicht so nahe bei den Grundeigentümern sei. Deshalb sei es für den Kanton schwieriger, eine Gelegenheit für den Erwerb eines Grundstücks wahrzunehmen. An der Hauptversammlung der Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. im Jahre 2012 oder 2013 habe er die Unternehmen aufgefordert, sich im Bereich Wohnen wieder stärker zu engagieren.

Grossrat Valentin Inauen, Appenzell, nimmt als Vertreter der Wohnbaugenossenschaft St. Anton in Appenzell zur Initiative Stellung. Die Wohnbaugenossenschaft sei vor 30 Jahren auf Privatinitiative auf der Grundlage des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes des Bundes (WEG) gegründet worden. Solche Wohnbaugenossenschaften würden strengen Kontrollen unterliegen. Eine ganze Reihe von Genossenschaften sei finanziell gescheitert, und der Finanzierungsfehlbetrag habe von der öffentlichen Hand übernommen werden müssen. Die mit der Initiative vom Kanton und den Bezirken verlangte Gründung einer Wohnbaugenossenschaft sehe er daher nicht als gangbaren Weg. Die Initiative sei nicht das richtige Instrument zur Lösung des Problems. Sie bringe zu viele Einschränkungen, greife in den freien Wohnungsmarkt ein und sei der Verbesserung der Wohnsituation im Kanton nicht förderlich.

Grossrat Josef Manser, Gonten, führt zum Votum von Grossrat Valentin Inauen aus, auf Bundesebene existiere offenbar ein Fonds für Wohnbauförderung, aus dem sehr grosszügig Darlehen an Wohnbaugenossenschaften, vereinzelt bis 90% der Baukosten, gewährt werde. Im Weiteren verweist er auf die im Eigentum des Kantons stehende Liegenschaft Sonnhalde, auf der allenfalls der Kanton oder aber eine gemeinnützige Organisation preisgünstige Wohnbauten erstellen könnte. Abschliessend stellt er mit Bezug auf das Votum von Landammann Daniel Fässler klar, dass er mit seinen Ausführungen zum Erwerb der Liegenschaft Vorderladeren keinerlei Unterstellung beabsichtigt habe. Seine Ausführungen hätten sich auf Wahrnehmungen der Bevölkerung gestützt. Dieser sei offenbar die vorhandene gesetzliche Grundlage für den Erwerb dieser Liegenschaft durch den Kanton zu wenig bewusst.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, bekräftigt seine bereits geäusserte Haltung, dass der Staat nicht durch eine Subventionierung des Wohnungsbaus in Appenzell in den Wohnungsmarkt eingreifen solle, da dies den Bezirk Gonten als Aussenbezirk hart treffen würde und in seiner Entwicklung behindern könnte. Im Weiteren wiederholt er seine Auffassung, dass der Initiative kein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden solle. Mit einem solchen würde man sich einem grossen zeitlichen Druck aussetzen. Nach Vorliegen der Resultate der laufenden Analyse zur Wohnsituation im Kanton solle ohne Zeitdruck eine sinnvolle Lösung diskutiert werden. Für die Ausarbeitung einer Lösung der Wohnungsproblematik solle man sich genügend Zeit nehmen. Allenfalls werde bis dann das Problem sogar kleiner, da derzeit zahlreiche neue Wohnungen auf den Markt kommen.

Grossrat Josef Manser, Gonten, hält dem Votum von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, entgegen, dass auch im Bezirk Gonten der günstige Wohnungsbau gefördert werden und damit der Bezirk einen Nutzen haben könne. Er unterstützt die Erarbeitung eines Gegenvorschlags zur Initiative. Er strebe eine unter Einbezug der Bevölkerung erarbeitete rechtliche Grundlage an und möchte diese der Landsgemeinde zusammen mit der Initiative vorlegen. Damit habe die Bevölkerung die Gewissheit, dass ihr Anliegen ernst genommen werde.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, führt die hohen Wohnpreise zum einen darauf zurück, dass Appenzell heute ein gefragter Wohnort ist. Er zählt die Gründe für die hohen Baukosten von neuen Wohnungen auf. Neben der hohen Nachfrage macht er insbesondere die höheren

Qualitätserwartungen für die hohen Wohnkosten verantwortlich. Im Weiteren verweist er auf die zahlreichen im Bau stehenden Miet- und Eigentumswohnungen, welche in Kürze bezogen werden können und das Wohnungsangebot erweitern. Die Initiative solle mit ablehnendem Antrag und ohne Gegenvorschlag an die Landsgemeinde weitergeleitet werden. Er erwartet jedoch von der Standeskommission die Abgabe einer Absichtserklärung gegenüber der Bevölkerung, dass der Kanton bereit ist, überbaubaren Boden zu erwerben und bauwilligen Einheimischen ohne Gewinn und ohne aktives Einwirken auf den Markt abzugeben.

Auf Nachfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, stellt Landammann Daniel Fässler die Vorlage des Berichts der Standeskommission über die Wohnsituation im Kanton für das Jahr 2016 in Aussicht. Mit Bezug auf die Anträge, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, macht er deutlich, dass der Grosse Rat in diesem Falle zu Handen der Standeskommission, welche den Gegenvorschlag ausarbeiten müsste, die Stossrichtung festlegen müsse.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, spricht sich klar gegen die Initiative aus. Es müsse jedoch verhindert werden, dass als Folge einer emotional geführten Diskussion im Vorfeld der Landsgemeinde das Stimmvolk die Initiative allenfalls doch gutheisst. Die Standeskommission müsse daher konkreter ausführen, mit welchen Massnahmen sie die bestehende Lücke im Segment der preiswerten Mietwohnungen zu schliessen gedenke. Die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags eröffne die Chance, die Sache genauer zu prüfen und geeignete Massnahmen vorzubereiten, die dann der Bevölkerung auch aufgezeigt werden können. Er spricht sich für die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags aus.

Landeshauptmann Lorenz Koller bezieht sich auf die Ausführungen von Grossrat Josef Manser, Gonten, und präzisiert, dass nicht nur Landwirte von Geldern für die Wohnbausanierung profitieren können. Mit dem Erlass des kantonalen Gesetzes über die Unterstützung von Wohnbausanierungen vom 26. April 2009 könne jeder Wohnungseigentümer Sanierungsbeiträge beantragen, sofern dessen finanziellen Verhältnisse die im Gesetz festgelegten Limiten nicht übersteigen.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, gesteht ein, dass sie noch keine genaue Vorstellung für die Formulierung des Gegenvorschlags habe. Sie schlägt jedoch vor, eine Arbeitsgruppe unter Einbindung von Vertretern aller politischen Gruppierungen einzusetzen, die sich mit dieser Thematik befassen und einen Gegenvorschlag erarbeiten soll.

Landammann Daniel Fässler ruft nochmals dazu auf, mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation bis zum Vorliegen der von der Standeskommission begonnenen Analyse zuzuwarten. Zuerst müssten die Problematik und das anzustrebende Ziel im Detail festgestellt werden, bevor konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet werden könnten. Der Initiative solle nicht übereilt ein Gegenvorschlag, der auf Mutmassungen statt auf Tatsachen beruht, entgegengestellt werden.

In einer ersten Abstimmung beschliesst der Grosse Rat mit 44 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung, die Initiative „Wohnen für alle“ mit ablehnendem Antrag an die Landsgemeinde zu überweisen.

In der zweiten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 31 zu 13 Stimmen bei einer Enthaltung für die Weiterleitung der Initiative ohne Gegenvorschlag aus.

8. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell (2. Lesung)

Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler
32/2/2014: Antrag Standeskommission

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo, beschränkt ihre Ausführungen im Wesentlichen auf den Hinweis, dass die vom Grossen Rat in erster Lesung am 20. Oktober 2014 beschlossenen Anträge nun in der Vorlage enthalten sind. Nach Ziffer IV Abs. 2 könne der Grosse Rat die Betriebskostenzuschüsse der Bezirke alle fünf Jahre überprüfen und allenfalls anpassen. In Ziffer V sei das Wort „unwiderruflich“ gestrichen worden. Im Sinne einer Verdeutlichung des Umfangs der Betriebskostenzuschüsse der Bezirke werde im Gegenzug auf die Regelung in Ziffer IV verwiesen. Die WiKo beantrage grossmehrheitlich, diesen für die zweite Lesung vorgelegten Landsgemeindebeschluss im positiven Sinne an die Landsgemeinde 2015 weiterzuleiten.

Landammann Daniel Fässler informiert im Rahmen des Eintretens, dass die Standeskommission auf die Ausarbeitung einer Ergänzungsbotschaft für die zweite Lesung verzichtet habe, da sich die heutige Vorlage im Vergleich zum Antrag in erster Lesung lediglich in den zwei vom Grossen Rat beschlossenen Änderungen unterscheide.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis V

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell wie vorgelegt mit 44 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zuhanden der Landsgemeinde gutgeheissen.

9. Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler
36/1/2014: Antrag Standeskommission
36/1/2014: Antrag ReKo

Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo, führt anhand der Botschaft der Standeskommission in das Geschäft ein. Zur Ausgangslage verweist er auf die von Grossrat Stefan Koller an der Grossratssession vom 4. Februar 2013 gestellte Anregung, die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung in der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlung seien zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die eingehende Prüfung des Anliegens von Grossrat Stefan Koller habe ergeben, dass am heutigen System der Zustellung der Abstimmungsunterlagen an jeden einzelnen Stimmberechtigten festgehalten werden solle. Eine Anpassung wird demgegenüber bei der nachträglichen Änderung von Geschäftsordnungen in Dringlichkeitsfällen beantragt. Grossrat Franz Fässler geht im Weiteren kurz auf die Ergebnisse der Stellungnahmen der Bezirke und Gemeinden zum neuen Verordnungsentwurf ein. In seinen Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen weist er bereits auf die von der ReKo auf dem blauen Blatt eingebrachten Änderungsanträge zu Art. 8 und zu Art. 26 hin. Er beantragt dem Grossen Rat im Namen der ReKo einstimmig die Gutheissung der vorliegenden Verordnung, unter Berücksichtigung der beiden Änderungsanträge.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, misst diesem Erlass eine hohe Bedeutung zu, da mit Ausnahme der Bundesabstimmungen und der Urnenabstimmung in Oberegg alle anderen Geschäfte an Gemeindeversammlungen abgewickelt werden. Die politischen Rechte der Stimmberechtigten seien von den Bestimmungen in diesem Erlass direkt betroffen. Sie vertritt daher die Auffassung, dass dieser die höchste demokratische Legitimation im Kanton benötige und eigentlich von der Landsgemeinde verabschiedet werden müsste. Sie möchte daher von der Standeskommission gerne erfahren, warum die entsprechende Regelung nicht in ein Gesetz im formellen Sinne überführt worden ist. Zum Inhalt des Erlasses zeigt sie sich darüber erstaunt, dass eine Modernisierung der Zugangskontrolle zu den Gemeindeversammlungen überhaupt nicht geprüft worden ist. Weiter ersucht sie die Standeskommission, bei der Durchführung einer Vernehmlassung zu wichtigen Erlassen stets auch die politischen Parteien zu einer Stellungnahme einzuladen und mit Respekt auf das Milizsystem im Kanton Appenzell I.Rh. die Frist für eine Stellungnahme mit mehr als vier Wochen anzusetzen.

Grossrat Stefan Koller, Rüte, stellt fest, dass die Standeskommission die in seiner Anregung formulierten Fragen im Zusammenhang mit der Zustellung der Abstimmungsunterlagen pro Haushalt und zu Anpassungen an den Wandel in der Informationstechnologie seriös abgeklärt hat. Für ihn bleibe jedoch weiterhin offen, inwieweit die Gemeindebehörden verpflichtet sind, Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten zu verschicken. Die Botschaft der Standeskommission weiche von der diesbezüglichen Regelung in der Verordnung ab. Er werde daher in Art. 21 eine Ergänzung mit einer Kann-Formulierung beantragen. Mit dieser Ergänzung soll im Sinne der bereits bestehenden Regelung für die Landsgemeinde klargestellt werden, dass die Gemeindebehörde den Stimmberechtigten eine Zusammenfassung der Rechnung und Erläuterungen zu den Geschäften zustellen könne, aber nicht müsse.

Landammann Daniel Fässler geht vorab darauf ein, warum die von Grossrat Stefan Koller bereits im Februar 2013 gestellte Anfrage erst an der heutigen Sitzung offiziell beantwortet wird. Bei der Vorbereitung der Antworten auf die gestellten Fragen sei das Bewusstsein gewachsen, dass eine Totalrevision der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen sinnvoller ist. Die Revisionsarbeiten hätten die Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage verzögert. Im Weiteren zählt Landammann Daniel Fässler die Leitgedanken auf, an denen sich die Standeskommission bei der Totalrevision orientiert hat. Da die Verordnung als Organisationsleitfaden für das Führen von Gemeindeversammlungen von grosser Bedeutung

sei, sollen die in den letzten Jahren festgestellten Regelungslücken geschlossen werden. Ein Systemwechsel sei demgegenüber nicht nötig. Vielmehr sollen die geltenden Regelungen in einer besseren Systematik gefasst werden. Im Vernehmlassungsverfahren sei zusätzlicher Regelungsbedarf im Bereich der Rücktrittsfrist sowie für den Fall der Wahl einer nicht mehr dem Amtszwang unterliegenden Person angemeldet worden. Die Verordnung wurde entsprechend ergänzt.

In Beantwortung der Fragen von Grossrätin Angela Koller, Rüte, bestätigt Landammann Daniel Fässler, dass dieser Erlass von seiner Bedeutung her auch der Landsgemeinde zum Beschluss unterbreitet werden könnte. Allerdings habe die Landsgemeinde die Kompetenz zur Regelung der Versammlungen mit Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung ausdrücklich dem Grossen Rat zugewiesen, sodass die Sache nun im Umsetzungsfall nicht in ein Gesetz zu verpacken sei. Die Zugangsberechtigung zur Landsgemeinde und zu den Gemeindeversammlungen sei ein heikles Thema. Die Standeskommission sei klar der Auffassung, dass bei der Landsgemeinde besser am geltenden Recht festgehalten wird, dass bei Männern auch das Seitengewehr als Stimmrechtsausweis gilt. Da auch eine Stimmrechtskarte an einen Unberechtigten weitergegeben werden könnte und wohl auch eine Fälschung der Stimmkarte nicht sehr aufwendig wäre, könne weder mit der Stimmkarte noch mit dem Seitengewehr vollumfänglich ausgeschlossen werden, dass sich in Einzelfällen nicht stimmberechtigte Personen Zugang zur Landsgemeinde oder auch zu einer Gemeindeversammlung verschaffen könnten. Bei den von der Standeskommission durchgeführten Vernehmlassungen hält er die angesetzte Frist für die Behörden für angemessen. Er weist darauf hin, dass es auf der Ebene des Kantons keinen Erlass zur Regelung von Vernehmlassungen gibt. Die politischen Organisationen seien, mit Ausnahme der Sozialdemokratischen Partei, jeweils auch in den zur Stellungnahme eingeladenen, unmittelbar betroffenen Körperschaften vertreten. Zum Regelungsvorschlag von Grossrat Stefan Koller zu Art. 21 werde er im Rahmen der Detailberatung Stellung nehmen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 bis 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Antrag ReKo:

In Art. 8 soll die Passage „oder deren Vertreter“ gestrichen werden.

Damit soll ein offensichtliches redaktionelles Versehen korrigiert werden. Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass diese Passage bei der Redaktion versehentlich nicht gestrichen worden sei. In der Botschaft habe die Standeskommission demgegenüber klar dargelegt, auf die bisherige Möglichkeit, dass an einer Versammlung neben dem Vorgeschlagenen auch ein Vertreter eine Erklärung abgeben kann, solle künftig verzichtet werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der ReKo gut.

Art. 9

Keine Bemerkungen.

Art. 10

Antrag Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell:

Art. 10 Abs. 2 soll neu lauten:

²Ist die gewählte Person, die dem Amtszwang nicht untersteht, an der Versammlung nicht anwesend, hat sie eine allfällige Nichtannahme innert einer Frist von drei Tagen zu erklären.

Er begründet den Antrag damit, erst mit der beantragten Ergänzung werde genügend klar, dass die Bestimmung nur für eine gewählte Person gilt, die dem Amtszwang nicht mehr untersteht.

Landammann Daniel Fässler unterstützt die beantragte Präzisierung.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag mit 42 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen zu.

Art. 11

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, erkundigt sich unter Bezugnahme auf Abs. 2, ob jemand, der Antrag auf Rückweisung gestellt hat, selber sofort die Abstimmung über den Rückweisungsantrag verlangen könne.

Landammann Daniel Fässler verweist auf die Ausführungen der Standeskommission in der Botschaft. Der Gemeindeführer sollte situativ die Kompetenz haben, darüber zu entscheiden, ob er eine Diskussion über den Rückweisungsantrag noch für sinnvoll hält. Wenn der Antragsteller auf Rückweisung selber eine sofortige Abstimmung über den Rückweisungsantrag verlangt, würde Landammann Daniel Fässler persönlich als Gemeindeführer dem Begehren entsprechen, jedoch vorgängig dieser Abstimmung die Diskussion zum Rückweisungsantrag freigeben. Klar sei jedenfalls, dass immer zuerst über Rückweisungsanträge abgestimmt werden müsse, bevor über das eigentliche Geschäft abgestimmt werden könne.

Art. 12

Keine Bemerkungen.

Art. 13

Landammann Daniel Fässler weist auf die Möglichkeit hin, dass Art. 13 im Kontext mit Art. 12 Abs. 3 falsch ausgelegt werden könnte. Da in Art. 12 Abs. 3 die Zustellung des Stimmrechtsausweises an die Stimmberechtigten vorgeschrieben ist, könnte Art. 13 aufgrund seiner Marginalie und dem Wortlaut so ausgelegt werden, dass den männlichen Stimmberechtigten das Seitengewehr zuzustellen ist. Zur Vermeidung einer solchen Fehlinterpretation beantragt er, dass Art. 13 mit der Marginalie „Ausweis für Stimmberechtigung“ wie folgt lauten soll:

Als Ausweis für die Stimmberechtigung gilt der Stimmrechtsausweis, für Männer auch das Seitengewehr.

Der Grosse Rat heisst den Antrag mit 44 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gut.

Art. 14 bis 20

Keine Bemerkungen.

Art. 21

Antrag Grossrat Stefan Koller, Rüte:

In Art. 21 sei ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

³Die Gemeindebehörde kann den Stimmberechtigten eine Zusammenfassung der Jahresrechnung und die Erläuterung zu den Geschäften zustellen.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 würden zu Abs. 4 und 5.

Mit diesem Antrag solle ein Pendant zur Bestimmung zur Landsgemeinde in Art. 12 geschaffen und damit eine Unsicherheit bei den Kirchgemeinden, der Dunke oder den Schulgemeinden aus der Welt geschaffen werden. Er verweist auf die Aussage der Standeskommission auf Seite 2 der Botschaft, dass es am besten sei, beim heutigen System zu bleiben. Alle Gemeindebehörden würden heute den Tagungsunterlagen einen Bericht und die Rechnung beilegen.

Landammann Daniel Fässler beantragt, auf die gewünschte Ergänzung von Art. 21 zu verzichten. Diese könnte aufgrund der Nennung von Jahresrechnung und Geschäftserläuterungen so verstanden werden, dass nur diese Akten versandt werden dürfen, andere Unterlagen jedoch nicht. Damit würden die Gemeindebehörden aber in ihrer heutigen Möglichkeit eingeschränkt, allenfalls weitere sinnvolle Unterlagen zu verschicken. Es sei auch ohne die beantragte Ergänzung klar, dass die Behörden den Stimmberechtigten die Jahresrechnung und Erläuterungen zu Geschäften schicken können.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, schliesst sich dem Votum von Landammann Daniel Fässler an.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Stefan Koller ab.

Art. 22 - 25

Keine Bemerkungen.

Art. 26

Antrag ReKo:

Art. 26 soll mit einem Abs. 2 wie folgt ergänzt werden:

² Art. 26 gilt per 1. April 2015 als aufgehoben.

Mit dem Ablauf der in Art. 26 Abs. 1 erwähnten Frist am 31. März 2015 soll nach Auffassung der ReKo die Übergangsregelung ohne weiteres als aufgehoben gelten und damit aus der Verordnung entfernt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der ReKo gut.

Art. 27

Keine Bemerkungen.

Anhang

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gutgeheissen.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

10. Grossratsbeschluss zur Aufhebung des Konkordats für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl

Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler
37/1/2014: Antrag Standeskommission

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo, führt aus, dass das Konkordat über die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl bereits am 31. Dezember 2013 dahingefallen ist, da die Konkordatskantone die Schürfkonzession mit der bisherigen Konzessionärin nicht verlängert und keine neue Konzession erteilt haben. Somit sei heute nur noch die Aufhebung des Beitrittsbeschlusses zum Konkordat zu beschliessen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I bis II

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Aufhebung des Konkordats über die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl einstimmig gutgeheissen.

11. Nachführung des kantonalen Richtplans, Teil Energie

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
38/1/2014: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, stellt die Ausgangslage, das durchgeführte Verfahren und den wesentlichen Inhalt der Nachführung vor. Von einer breit abgestützten Arbeitsgruppe seien die Potenziale im Bereich der erneuerbaren Energien geprüft worden. Der gestützt auf die Ergebnisse erstellte Strategiebericht und die Anpassungen an den Objektblättern und -karten seien nach einem Einwendungsverfahren und der Vorprüfung durch den Bund nochmals bereinigt und anschliessend von der Standeskommission erlassen worden. Er weist darauf hin, dass der überarbeitete Teil Energie des kantonalen Richtplans auch die Rahmenbedingungen beinhalte, die im Interesse des Landschaftsschutzes für die Festsetzung weiterer Standorte für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie zu berücksichtigen seien. Insbesondere erwähnt er das Objektblatt Windenergie für Grossanlagen, für die je Standort eine Mindestleistung von fünf Megawatt verlangt werde. Für die Erstellung von Windanlagen müsste daher ein Umweltverträglichkeitsbericht eingeholt werden, und die für die Erstellung der Anlagen erforderlichen Erschliessungsstrassen müssten für Schwertransporte tauglich sein. Bei den heute vorgelegten Unterlagen habe der Grosse Rat zu unterscheiden zwischen dem Energiestrategiebericht einerseits und dem kantonalen Richtplan, Teil Energie, andererseits. Im vorliegenden Geschäft gehe es nur um die Genehmigung der Nachführung des Teils Energie des kantonalen Richtplans. Im Namen der BauKo beantrage er einstimmig die Gutheissung der Richtplananpassung.

Für Grossratsvizepräsident Pius Federer, Oberegg, hat das Thema Energieproduktion nach dem von Bundesrat und Parlament beschlossenen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie einen völlig neuen Stellenwert erhalten. Er gibt zu bedenken, dass im Kanton neben der Nutzung von Solarenergie lediglich mit Windenergie ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende geleistet werden könne. Der vorgelegte Richtplan verlange jedoch für die Nutzung von Windenergie zu hohe Hürden. Mit der Festlegung von zu hohen Mindestleistungen könnten entsprechende Anlagen an den ausgeschiedenen Standorten nicht vernünftig realisiert werden, weil dann der Erschliessungsaufwand und der Eingriff in die Natur unverhältnismässig gross wären. Er weist darauf hin, dass er im Rahmen der Detailberatung konkret Antrag stellen werde.

Bauherr Stefan Sutter beschränkt sein Votum im Rahmen der Eintretensdebatte auf den Hinweis, dass der Grosse Rat die Richtplananpassung nur entweder genehmigen oder zur Überarbeitung rückweisen, jedoch keine Änderungen vornehmen könne.

Eintreten wird beschlossen.

Bericht zu den Grundlagen

Keine Bemerkungen.

Kantonaler Richtplan, Teil Energie, Objektblatt E6

Grossratsvizepräsident Pius Federer verweist auf das Objektblatt E6, das die Nutzung von Windenergie durch Grosswindanlagen zum Gegenstand hat. Er gibt zu bedenken, dass mit der verlangten Mindestleistung von fünf Megawatt je Standort keine sinnvolle Windenergienutzung im Kanton möglich sei. Er verweist als Beispiel auf die grösste Anlage der Schweiz in der Nähe von Chur, die eine Leistung von drei Megawatt aufweise. Zudem müssten solche Grosswindanlagen einen gegenseitigen Abstand von mindestens 550m in der Hauptwindrichtung aufweisen, was beispielsweise am Standort Honegg in Oberegg gar nicht möglich wäre. Die aktuellen Windmessungen an diesem Standort versprechen aber grundsätzlich einen sehr guten Energieertrag. Im Weiteren verweist er auf die im eidgenössischen Parlament beginnende Debatte zur Energiestrategie 2050 des Bundes. Diese Vorlage sehe vor, dass die Kantone ein Energie-

konzept erstellen müssen, welches anschliessend auf der Ebene Richtplan umgesetzt werden müsse. Er sehe daher keinen Sinn, den Teil Energie des kantonalen Richtplans bereits jetzt anzupassen. Er beantrage aus den genannten Gründen die Rückweisung des kantonalen Richtplans, Teil Energie, und zwar zur Überarbeitung mit folgenden Änderungsvorschlägen:

- Im Objektblatt E6 soll in Punkt 4 die installierte Mindestleistung von fünf auf maximal drei Megawatt reduziert werden;
- Im Objektblatt E7 soll in Punkt 3 der Ausdruck „exponierten Standort“ durch die Wendung „touristisch relevanten exponierten Standort“ ersetzt werden.

Im Weiteren erwarte er, dass am Beispiel der Windenergiestudie Basel-Landschaft die Ausscheidung der möglichen Standorte unter Berücksichtigung der technischen und topografisch nötigen Aufwendung neu beurteilt werden.

Grossrat Johann Signer, Appenzell, unterstützt den Rückweisungsantrag von Grossratsvizepräsident Pius Federer. Die Nutzung der Wasserkraft sei im Kanton weitgehend ausgeschöpft. Bei der Photovoltaik gebe es noch Möglichkeiten für weitere Anlagen und auch bei der Windkraft bestünden gute Chancen. Ohne die beantragte Reduktion der Minimalleistung würde die Nutzung der möglichen Standorte für Windanlagen aber zu stark eingeschränkt.

Bauherr Stefan Sutter skizziert die Ausgangslage, die das Bau- und Umweltdepartement zur Festlegung einer Mindestleistung von fünf Megawatt pro Standort veranlasst hat. Er weist in diesem Zusammenhang auf den Unterschied zwischen Negativ- und Positivplanung in der Richtplanung hin. Während mit der Negativplanung geregelt wird, wo eine bestimmte Nutzung ausgeschlossen ist, zeige die Positivplanung, welche Gebiete die Planungsbehörden als mögliche Standorte für eine bestimmte Nutzung sehen. Für die Nutzung der Windenergie habe das Bau- und Umweltdepartement bewusst eine Positivplanung angestrebt, damit interessierte Investoren gezielt an bestimmte Standorte gelenkt werden könnten. Die Mindestleistung an einem Standort sei zentral, um zu gewährleisten, dass solche Windenergieanlagen überhaupt einen strategischen Beitrag an die Energieversorgung zu leisten vermögen. Erst damit lasse sich der mit der Erstellung einhergehende Eingriff in die Landschaft und Umwelt, aber auch der notwendige Abklärungsaufwand rechtfertigen. Bauherr Stefan Sutter betont, dass die für einen Standort festgelegte Mindestleistung nicht von einem Turm allein, sondern von der an einem Standort zu bauenden Gesamtanlage, die mehrere Türme umfassen kann, erreicht werden müsse. Da für die Erstellung jeder Anlage der Erlass eines Sondernutzungsplans erforderlich sei, könne letztlich der Grosse Rat darüber entscheiden, an welchen Standorten Windenergieanlagen errichtet werden. Da es einem Investor kaum möglich sein dürfte, die Erschliessung und die Bestückung eines Standorts mit mehreren Türmen in einem Schritt vorzunehmen, sei im Objektblatt geregelt, was passieren soll, wenn die verlangte Mindestleistung nach einer bestimmten Zeit noch nicht erreicht ist. Die Mindestanforderungen seien für ihn auch daher gerechtfertigt, weil der Einfluss des ersten Turms auf die Landschaft und die Umwelt am grössten sei. Daher bestehe ein Konzentrationsgebot für Windkraftanlagen. Die mit der Positivplanung einhergehende Einschränkung hält Bauherr Stefan Sutter auch deshalb für vertretbar, weil mit dem Bekenntnis der Öffentlichkeit zu einem bestimmten Standort die Rechtsstellung von interessierten Investoren gegenüber allfälligen Einsprechern verbessert werde.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, spricht sich aus anderen Überlegungen für eine Rückweisung der Richtplanänderung aus. Der Richtplan solle nach seiner Auffassung keine festen Standorte für Windenergieanlagen festlegen. Stattdessen soll lediglich auf die Voraussetzungen verwiesen werden, die gemäss Punkt 4 für die Realisierung solcher Anlagen erfüllt sein müssen.

Grossratsvizepräsident Pius Federer, Oberegg, ist weiterhin überzeugt, dass die verlangte Mindestleistung herabgesetzt werden müsse, da am Standort Honegg bei Einhaltung des im geltenden Richtplan verlangten Abstands nur zwei Windanlagen erstellt werden dürften. Er verweist auf das Ergebnis der Messungen, gemäss dem mit diesen Windanlagen 50 bis 60 Pro-

zent des Energiebedarfs von Oberegg gedeckt werden könnte. Damit könnten die Investitionen in 15 Jahren abbezahlt sein, und die beiden Windanlagen könnten noch weitere zehn Jahre gratis Windenergie liefern. Zudem hätte deren Abbruch keine Umweltbelastung zur Folge. Diese Argumente würden für die Nutzung des Standorts Honegg zur Erzeugung von Windenergie sprechen. Es sei nicht sinnvoll, eine Mindestleistung von fünf Megawatt pro Standort zu verlangen, wenn man gleichzeitig davon ausgehe, dass diese Mindestleistung am geplanten Standort kaum erreicht werden könne.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, meldet Bedenken mit Bezug auf die möglichen Folgen der Rückweisung des Richtplans zur Überarbeitung an. Im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes hält er es durchaus für möglich, dass die Kantone zur Ausarbeitung einer Positivplanung und zur Ausscheidung von bestimmten Standorten für Kleinanlagen zur Nutzung von Windenergie verpflichtet werden könnten. Er befürchtet, dass dadurch der Druck für eine in der Vernehmlassung deutlich abgelehnte Ausscheidung von Standorten für die Erstellung von kleinen Windenergieanlagen grösser werde. Er erkundigt sich daher bei Bauherr Stefan Sutter nach der Frist, innert der im Falle der Rückweisung der überarbeitete Richtplan wieder vorgelegt werden könnte.

Bauherr Stefan Sutter weist darauf hin, dass die Überarbeitung des vorliegenden Richtplans drei Jahre in Anspruch genommen habe. Nach der erneuten Überarbeitung müsste man sich fragen, ob man nicht besser die Regelung des Bundes in diesem Bereich abwarten sollte. Im Übrigen werde auf Bundesebene auch eine Änderung des Verzeichnisses des Bundesinventars von Landschaften mit nationaler Bedeutung (BLN), das auch grosse Teile des Alpsteins umfasst, diskutiert. Während heute im BLN-Gebiet die Erstellung von Windanlagen ausgeschlossen sei, könnte sich bei einer allfälligen Lockerung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung aus kantonaler Sicht die Frage stellen, ob nicht beispielsweise auf der Kammhalde solche Anlagen erstellt werden sollten, da dort die beste Windeffizienz erreicht werde. Damit wäre es wieder völlig offen, ob im Gebiet Honegg solche Windanlagen möglich sein sollen oder nicht.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, teilt die Auffassung, dass für Grossanlagen zur Nutzung von Windenergie die Mindestleistung auf drei Megawatt gesenkt werden sollte, wenn bereits heute klar ist, dass die Erstellung von Windenergieanlagen im Bereich Honegg mit der verlangten Mindestleistung von fünf Megawatt nicht möglich ist. Ein solcher Beschluss über die Herabsetzung der Mindestleistung auf drei Megawatt müsste für ihn ohne Rückweisung und erneute Überarbeitung des Geschäfts sofort möglich sein.

Bauherr Stefan Sutter lässt nicht gelten, dass der Standort Honegg mit der verlangten Mindestleistung von fünf Megawatt nicht für die Windenergie genutzt werden kann. Mit der Erstellung mehrerer kleinerer Türme, welche allenfalls auch auf dem angrenzenden Gebiet des Kantons Appenzell A.Rh. platziert werden sollen, könne die verlangte Mindestleistung erzielt werden. In Anbetracht der notwendigen Erschliessungsaufwendungen für die Erstellung von Windenergieanlagen müssten diese einen wesentlichen Beitrag an die Deckung des Energiebedarfs des ganzen Kantons und nicht nur von Oberegg leisten.

Grossrat Markus Sutter, Rüte, unterstützt den Rückweisungsantrag. Mit der Reduktion der Mindestleistung auf drei Megawatt soll es möglich sein, im Gebiet Honegg auf dem Boden des Kantons Appenzell I.Rh. Windkraftanlagen zur errichten, ohne eine Teilfläche des angrenzenden Kantons Appenzell A.Rh. beanspruchen zu müssen.

Grossratsvizepräsident Pius Federer empfindet es als Anmassung, wenn der Kanton für die Festlegung der Standorte für Grosswindanlagen auch eine Teilfläche des Kantons Appenzell A.Rh. einbeziehe. Er ist weiterhin davon überzeugt, dass am Standort Honegg nur zwei kleinere Anlagen mit je maximal zwei Megawatt Leistung möglich sind. Bei Festhalten an der Mindestleistung von fünf Megawatt wäre man für die Realisierung von Windkraftanlagen im Gebiet Honegg auf die Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. angewiesen. Er ist dagegen,

dass mit der Forderung nach einer überhöhten Mindestleistung die Nutzung der neben der Solarenergie einzigen ergiebigen Energiequelle im Kanton versperrt bleiben soll. Die verlangte Mindestleistung von fünf Megawatt müsse herabgesetzt werden, zumal bereits heute klar sei, dass die verlangte Mindestleistung am ausgeschiedenen Standort Honegg auf Innerrhoder Boden nicht erreicht werden könne.

Grossrat Viktor Eugster, Oberegg, sieht eine mögliche Lösung in der Festlegung grösserer Kreise als potenzielle Standorte für Grosswindanlagen. Mit einer Ausdehnung des Standorts Honegg über das gesamte Gebiet auf St. Anton würde ausreichend Platz geschaffen, damit mehrere Türme mit den erforderlichen Abständen realisiert und dadurch die festgelegte Mindestleistung erreicht werden kann.

Für Bauherr Stefan Sutter ist klar, dass der kantonale Richtplan nicht über die Kantonsgrenze hinaus erlassen werden kann. Er gibt jedoch zu bedenken, dass die Erstellung von Grosswindanlagen im Gebiet Honegg ohnehin nicht ohne vorgängige Absprache mit den Kantonen St. Gallen und Appenzell A.Rh. umgesetzt werden kann, da die Türme auch die Aussicht von den Gebieten der Nachbarkantone berühren. Die von Grossrat Viktor Eugster vorgeschlagene Ausdehnung des Standorts Honegg über den gesamten Oberen Gang ist für ihn wegen natürlichen Gegebenheiten nicht zweckmässig. Die fraglichen Standorte seien, ausgehend von der Windpotenzialkarte, rund um die Stellen mit der grössten Windergiebigkeit festgelegt worden. Die Ausscheidung grosser Flächen, beispielsweise weiter Bereiche von Oberegg oder der innere Landesteil als Ganzes, wäre wenig aussagekräftig und daher nicht zweckmässig.

Weitere Objektblätter und Karten

Keine Bemerkungen.

Grossratsvizepräsident Pius Federer hält nach Beendigung der Detailberatung an seinem Rückweisungsantrag fest.

Bauherr Stefan Sutter macht nochmals deutlich, dass der Grosse Rat nur die Genehmigung oder die Nichtgenehmigung beschliessen kann. Der Richtplan könne jedoch nicht zurückgewiesen und mit dem Auftrag verbunden werden, die Ständekommission habe im Richtplan eine bestimmte Zahl zu ersetzen. Der Grosse Rat könne zwar seinen diesbezüglichen Willen kundtun. Die Kompetenz zum Erlass des Richtplans liege aber bei der Ständekommission, wobei dieser allerdings bewusst sei, dass eine neue Lösung wieder der Genehmigung des Grossen Rates bedürfe.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, hält entgegen den Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter eine Rückweisung des Richtplans, verbunden mit einem Auftrag gestützt auf Art. 19 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates für möglich.

Bauherr Stefan Sutter verweist seinerseits auf Art. 11 des Baugesetzes, welcher die Basis für den Erlass des Richtplans sei. Gemäss dieser Regelung erlässt die Ständekommission den Richtplan, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Somit könne der Grosse Rat nur über die Genehmigung und nicht über einzelne Regelungen im Richtplan beschliessen.

In der Abstimmung beschliesst der Grosse Rat mit 29 zu 14 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Nachführung des Kantonalen Richtplans, Teil Energie, nicht zu genehmigen.

12. Bericht Situationsanalyse Gymnasium St. Antonius Appenzell

Referent: Landammann Roland Inauen
42/1/2014: Bericht Standeskommission

Landammann Roland Inauen fasst den Bericht zusammen. Die Situationsanalyse hat zum einen die Funktion eines Zwischenberichts über die von der Landsgemeinde 2008 gutgeheissene Gesamtanierung des Gymnasiums. Ein solcher Zwischenbericht nach Abschluss der ersten drei von insgesamt sieben geplanten Bauphasen wurde bereits im Landsgemeindemandat 2008 in Aussicht gestellt. Gemäss Bericht steht vom Landsgemeindekredit von Fr. 12.1 Mio. nach der Realisierung der Umbauphasen I bis III per Ende August 2014 für die restlichen Arbeiten zur Gesamtanierung noch eine Summe von Fr. 5.521 Mio. zur Verfügung. Zum anderen werden mit dem Bericht die von Grossrat Martin Breitenmoser an der Session vom 2. Dezember 2013 formulierten Fragen über die Zukunft des Gymnasiums beantwortet. Die Beurteilung der Zukunft des Gymnasiums findet sich in der synoptischen Darstellung im Bericht. Landammann Roland Inauen listet die darin festgehaltenen Konsequenzen auf die Investitionspolitik am Gymnasium auf. Zum weiteren Vorgehen bei der Gesamtanierung weist er insbesondere darauf hin, dass die noch nicht realisierten Bauphasen IV bis VII aufgrund der mittlerweile geänderten Verhältnisse im Rahmen einer Bedarfsanalyse überdacht und angepasst werden müssen.

Landammann Roland Inauen informiert im Weiteren über das laufende Projekt „Strategie- und Führungsentwicklung am Gymnasium“. Eine hohe Arbeitsbelastung von einzelnen Schulleitungsmitgliedern und im Schulsekretariat sowie gewisse Spannungen in der Schulleitung haben das Erziehungsdepartement im März 2014 veranlasst, ein externes Beratungsunternehmen für eine Evaluation der Führungsorganisation im Gymnasium beizuziehen. Diese Arbeiten hätten ein Strategiedefizit sowie ein Defizit in der Führungskultur beim Gymnasium gezeigt. Nun sollen die Grundlagen und Stossrichtung für eine Strategie- und Führungsentwicklung ausgearbeitet werden. Die Landesschulkommission habe am 12. November 2014 das Projektkonzept genehmigt. Er schildert die im Projekt enthaltenen Ziele und stellt in Aussicht, dass bis Sommer 2015 eine erste Bilanz über die Ergebnisse der Projektarbeiten vorliegen werde.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, bedankt sich für den vorliegenden Bericht. Daraus werde ersichtlich, dass das Gymnasium sich in einer heiklen Situation befinde. Er weist aber auch darauf hin, dass von seinen Fragen erst diejenige beantwortet sei, dass es zum Langzeitgymnasium keine Alternative gibt. Er entnimmt den Ausführungen in der Situationsanalyse, dass die Abklärungen bezüglich seiner weiteren Fragen Mitte 2016 abgeschlossen sein sollen. Aufgrund der Ausführungen von Landammann Roland Inauen erwarte er im Anschluss an diese Abklärungen eine weitere Situationsanalyse. Bis diese dem Grossen Rat vorliege, sollen die geplanten Investitionen beim Gymnasium zurückgestellt werden.

Grossrat Markus Sutter, Rüte, stellt fest, dass sich im Gymnasium gemäss Situationsanalyse seit dem Kreditbeschluss für die Gesamtanierung im Jahre 2008 ein grosser Wandel ergeben hat. Die Anzahl der Internatsschüler sei seit 2009 um rund 50 Prozent zurückgegangen, und infolge der sinkenden Schülerzahlen werde nun nicht mehr mit 18 Klassen, sondern nur noch mit 12 bis 16 Klassen gerechnet. Mit den bereits umgesetzten Bauphasen seien sechs neue Schulzimmer und zwei grosse Gruppenräume geschaffen worden. Er hält es für richtig, dass die noch nicht realisierten Bauarbeiten aufgrund der geänderten Umstände nochmals überdacht werden. Hierbei sei auch die Frage einzubeziehen, ob das Gymnasium für die heutigen und kommenden Bedürfnisse nicht zu gross ist und ob nicht ein Teil des Gymnasiums als Büroräume der kantonalen Verwaltung genutzt werden könnte.

Landammann Roland Inauen verweist auf den Ostflügel des Gymnasiums, in dem ausser der Turnhalle sämtliche Räume bereits heute durch das Erziehungsdepartement genutzt werden. Im Internat stünden derzeit zirka 25 Zimmer leer, die zum Teil als Übungszimmer genutzt würden. Sollte in Zukunft das Internat geschlossen werden, stünden noch weitere Räume für eine

andere Nutzung zur Verfügung. Er tritt jedoch dem Anschein entgegen, es gebe im Gymnasium zu viel Platz. Einzelne Schulzimmer seien derart klein, dass bei einer Schülerzahl über 25 eine Nutzung gar nicht mehr möglich wäre. Der Nutzraum im Gymnasium sei nicht so riesig, wie man von aussen meinen möchte. Viel Platz nähmen insbesondere die breiten Gänge und zahlreichen Treppenhäuser ein.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, verweist auf die in Ziffer 2 auf Seite 6 geschilderte Situation, dass der Aufbau einer Berufsfachschule sowie einer Berufs-, Wirtschafts- oder Fachmittelschule wegen der geringen Anzahl der Lernenden keine Option ist. Da gemäss den Ausführungen am Schluss des Berichts mit dem Kanton Appenzell A.Rh. eine intensivere Zusammenarbeit im Gymnasialbereich geprüft werde, soll auch geprüft werden, ob gemeinsam ein Jahreskurs zur Erlangung der Berufsmaturität, eine sogenannte BMS2, angeboten werden könnte.

Landammann Roland Inauen nimmt diese Anregung zur Abklärung entgegen.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, verweist auf den verbleibenden Restkredit nach den realisierten Umbauten und möchte wissen, ob diese Summe für die Umsetzung der verbleibenden Bauphasen IV bis VII ausreichen würde.

Landammann Roland Inauen weist darauf hin, dass die Umsetzung der Phasen IV bis VII derzeit nicht im Fokus stehe. Die für den Betrieb dringend erforderlichen Bauarbeiten inklusive neuer Heizung seien erledigt. Weitere kleinere Projekte wie die derzeitige Renovierung des Lehrerzimmers würden zu Lasten des ordentlichen Unterhalts ausgeführt. Die Bauphasen IV bis VII würden überarbeitet und neu geplant, wenn über die Zukunft des Gymnasiums mehr Klarheit bestehe. Er versichert, dass die Restkreditsumme von rund Fr. 5.5 Mio. nicht planlos aufgebraucht werde. Nach der Neuplanung würden bei Bedarf entsprechende Projekte erarbeitet, die allenfalls in eine neue Landsgemeindevorlage münden.

Bauherr Stefan Sutter kann nicht mit Sicherheit sagen, ob der Restkredit für die verbleibenden Arbeiten reichen würde, da keine Kostenberechnung pro Quadratmeter vorgenommen wurde. Er gibt jedoch zu bedenken, dass die in den Phasen IV bis VII verbleibenden baulichen Eingriffe wesentlich geringer sind als die Eingriffe für den Umbau des Kapellentrakts. Er vertritt im Weiteren die Auffassung, dass für die Sanierung der bestehenden Gebäudestrukturen finanzielle Mittel zu Lasten der budgetierten Unterhaltsaufwendungen bereitgestellt werden können und dafür nicht die Zustimmung der Landsgemeinde eingeholt werden müsse.

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht „Situationsanalyse Gymnasium St. Antonius Appenzell“ Kenntnis.

13. Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
40/1/2014: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. erteilt:

- Rüdiger Scholz, geboren 1957 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Böhleli 5, 9050 Appenzell;
- Haris Jasarevic, geboren 1994 in Appenzell, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Schützenwiesstrasse 6, 9050 Appenzell;
- Merve Kocabas, geboren 1996 in St.Gallen, türkische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Weissbadstrasse 59, 9050 Appenzell;
- Christa Passler, geboren 1965 in Österreich, österreichische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft untere Blumenrainstrasse 4, 9050 Appenzell;
- Sladjana Malesevic-Jacimovic, geboren 1971 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, verheiratet; in die Einbürgerung miteinbezogen ist das Kind Stefan Malesevic, geboren 2005, beide wohnhaft Marktgasse 10, 9050 Appenzell.

14. Mitteilungen und Allfälliges

Es werden folgende Anliegen vorgebracht:

- Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, möchte die Standeskommission mit der Ausarbeitung einer Standesinitiative für eine Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht beauftragen. Mit der Gesetzesrevision soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass die öffentliche Hand landwirtschaftliche Nutzflächen kaufen kann, um mit Blick auf angestrebte Einzonungen von Bauland bei Bedarf einen Landabtausch anbieten zu können.

Bauherr Stefan Sutter macht den Gegenvorschlag, dass die Standeskommission die Sachlage zuerst prüft und dem Grossen Rat zunächst einmal Bericht erstattet. Insbesondere sollte vorgängig abgeklärt werden, ob vergleichbare Vorstösse schon gemacht wurden und wie diese abgehandelt worden sind. Vor der Einreichung einer Standesinitiative sollte auch nach eventuellen Partnern Ausschau gehalten werden. Aufgrund dieses Berichts kann der Grosse Rat immer noch entscheiden, ob eine Standesinitiative eingereicht werden soll.

Grossrat Ruedi Eberle ist damit einverstanden, dass die Standeskommission im Sinne der Ausführung von Bauherr Stefan Sutter die Situation prüft und dem Grossen Rat in einem ersten Schritt Bericht erstattet.

- Grossrat Josef Manser, Gonten, erinnert an das von ihm an der Session vom 20. Oktober 2014 gestellte Begehren an die Standeskommission, die erforderlichen Schritte einzuleiten, dass bei der öffentlichen Auflage von Quartierplänen künftig besser ersichtlich ist, welche Projekte geplant sind. Er erkundigt sich nach dem Stand der Prüfung dieser Sache durch die Standeskommission.

Bauherr Stefan Sutter kann mitteilen, dass die Standeskommission das Bau- und Umweltdepartement mit der Behandlung dieser Anregung beauftragt habe. Die Thematik habe bisher noch nicht geprüft werden können. Er sieht auf Rückfrage von Grossrat Josef Manser keine Möglichkeit, dass in dieser Angelegenheit dem Grossen Rat bereits an der Märzsession 2015 Bericht erstattet werden könne. Grossrat Josef Manser gibt schliesslich seinen Erwartungen Ausdruck, dass im Herbst 2015 zumindest erste Resultate dieser Abklärungen vorgelegt werden.

- Grossrat Josef Koch, Gonten, schildert den Fall eines Landwirts im Kanton Appenzell I.Rh., der einen Laufstall realisieren möchte. Gemäss der Auskunft der zuständigen Stelle liege der Stall zu Nahe bei seinen Wohnhäusern. Es ergäben sich Geruchsimmissionen. Die Bewilligung sei ihm verweigert worden. Er möchte von Bauherr Stefan Sutter wissen, ob die Innerrhoder Gesetzgebung strenger ist als in den umliegenden Kantonen, in denen vergleichbare Bauprojekte unter Einräumung von Servituten hätten umgesetzt werden können.

Bauherr Stefan Sutter kann ohne Kenntnis des konkreten Falles keine Antwort erteilen. Er weist lediglich darauf hin, dass die eidgenössische Umweltschutzgesetzgebung für die ganze Schweiz gilt.

- Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, interessiert sich für den Stand der Vorbereitungen für die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton. Er möchte insbesondere wissen, ob zu den erarbeiteten Stundentafeln ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird.

Landammann Roland Inauen kann diesbezüglich mitteilen, dass die Erziehungsdirektorenkonferenz der Deutschschweizer Kantone den Lehrplan 21 am 31. Oktober 2014 freigegeben hat und derzeit noch letzte Redaktionsarbeiten im Gange sind. Im Frühjahr 2015 soll der Lehrplan 21 aufgeschaltet werden. Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft würden ihn dann umgehend einführen. Vor der Einführung im Kanton Appenzell

I.Rh. würden zuerst die Erfahrungen der grösseren Kantone abgewartet und nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Beginn des Schuljahrs 2017/2018 sei als möglicher Einführungs-termin vorgesehen. Die Stundentafeln würden nicht allen politischen Parteien und Gruppierungen zur Vernehmlassung vorgelegt. Stufenvertreter der Schulen sollen jedoch zu einer Stellungnahme eingeladen werden. Abschliessend stellt Landammann Roland Inauen klar, dass gemäss dem Schulgesetz einzig die Landesschulkommission für die Umsetzung des Lehrplans 21 zuständig ist.

- Landesfähnrich Martin Bürki teilt mit, dass die Standeskommission Monika Geisser aus St.Gallen als Integrationsbeauftragte mit Stellenantritt am heutigen Tag angestellt hat.
- Grossratspräsident Thomas Mainberger wünscht den Mitgliedern der Standeskommission und des Grossen Rates eine besinnliche Adventszeit, schöne Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr.

9050 Appenzell, 5. Januar 2015

Der Protokollführer

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
zur Festsetzung der Steuerparameter
für das Jahr 2015**

vom 1. Dezember 2014

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuer-
gesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2015 beträgt 96 %.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2015 beträgt 8 %.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2015 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2015 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften für das Jahr 2015 beträgt 40 %.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Art. 16 Abs. 2 lautet neu:

²Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft, unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Gesetze

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der nachfolgenden Landsgemeindebeschlüsse und Gesetze,

beschliesst:

I.

Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes vom 30. April 1972

Der Ingress lautet neu:

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

II.

Gesetz über die Verpfändung der Liegenschaften (Zeddelgesetz; ZeG) vom 27. April 1884

Es wird ein Ingress eingefügt:

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

III.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996

Art. 7 lit. a lautet neu:

- a) Rechtskräftige und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörden des Kantons Appenzell I. Rh., der Bezirke, Spezialgemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Sinne von Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 29. April 2012 über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen wie Steuern, Bussen, Gebühren etc.;

IV.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009

Art. 19 Abs. 2 lautet neu:

²Sie schliesst die für den ausserkantonalen Strafen- und Massnahmenvollzug erforderlichen Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rates über den Beitritt zu Konkordaten (Art. 27 Abs. 3 Kantonsverfassung).

V.

Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004

Art. 77 Abs. 3 lautet neu:

³Wird die Tat durch Jugendliche im Sinne der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 begangen, so zeigt der Schulrat die Täter den Organen der Jugendstrafrechtspflege an.

VI.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG) vom 24. April 2005

Art. 6 lautet neu:

Baupflicht

Die Eigentümer im Sinne von Art. 46 Abs. 1 und 2 BZG haben die Kosten für den Bau, die Ausrüstung und den Unterhalt von Schutzräumen zu tragen oder entsprechende Ersatzbeiträge gemäss Art. 46 Abs. 1 BZG zu leisten.

VII.

Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999

Art. 166 lautet neu:

Gesetzliches Pfandrecht

Für Grundstückgewinnsteuern und für Handänderungssteuern einschliesslich Zinsen besteht an den bezüglichlichen Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht allen anderen Pfandrechten vorangehend ohne Eintrag im Grundbuch (Art. 38 Abs. 1 EG ZGB). Die Parteien sind nach den Bestimmungen der Verordnung auf das Pfandrecht aufmerksam zu machen.

VIII.

Wasserbaugesetz (WBauG) vom 29. April 2001

Art. 2 Abs. 2 lautet neu:

²Oberirdische Gewässer sind im Sinne von Art. 66 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB) öffentlich.

IX.**Strassengesetz (StrG) vom 26. April 1998**

Art. 20 lautet neu:

Die Baubewilligungsbehörde kann unabhängig von Art. 70 des Baugesetzes grössere Abstellplätze für Motorfahrzeuge bewilligen, sofern sie im Richtplan des Kantons oder des Bezirks vorgesehen sind.

Öffentlich zugängliche Abstellplätze für Motorfahrzeuge

X.**Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB) vom 29. April 2001**

1. Art. 2 Abs. 1 lit. b lautet neu:

b) Bezirke, Gemeinden und Körperschaften des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 15 Abs. 1 EG ZGB sowie weitere Träger von hoheitlichen Aufgaben.

2. Art. 5 Abs. 3 lautet neu:

³Im Übrigen ist das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 2010 anwendbar, wobei jedoch die Gerichtsferien nicht gelten.

XI.**Gesetz über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen**

1. Der Ingress lautet neu:

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 49 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. September 1957 (EBG) und Art. 30 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 7. März 2009 (Personenbeförderungsgesetz, PBG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

2. Art. 5 Abs. 1 lautet neu:

¹Der Grosse Rat entscheidet, ob, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen ein Kantonsbeitrag ausgerichtet wird.

XII.**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) vom 25. April 1993**

Art. 24 Abs. 1 lautet neu:

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung.

XIII.

Landwirtschaftsgesetz (LaG)

Der Ingress lautet neu:

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft, Art. 32 des Tier-
schutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG) sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1
der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

XIV.

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom
24. April 1994**

Art. 5 lautet neu:

Justiz-, Polizei-
und Militärdepar-
tement

Aufsichtsbehörde im Sinne des BGBB ist das Justiz-, Polizei- und Militärdepar-
tement.

XV.

Alpgesetz vom 30. April 1995

Art. 11 wird aufgehoben.

XVI.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredits für den Neubau
eines Hallenbades in Appenzell**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

An die Realisierung eines neuen Hallenbades in Appenzell wird ein Kredit von insgesamt Fr. 9'500'000.— gewährt.

II.

¹Der Kredit von Fr. 9'500'000.— wird im Anteil von Fr. 9'000'000.— für die Gewährung eines A-fonds-perdu-Baukostenbeitrags an die Hallenschwimmbad Appenzell AG verwendet.

²Die Standeskommission wird zudem ermächtigt, bei einer Kapitalerhöhung der Hallenschwimmbad Appenzell AG neues Aktienkapital im Betrag von Fr. 500'000.— zu zeichnen und zu liberieren.

III.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

IV.

¹Der Kanton unterstützt den Betrieb des neuen Hallenbades mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss. Dieser wird so angesetzt, dass nach der Vornahme von ordentlichen Abschreibungen und Rückstellungen für Instandsetzungskosten ein ausgeglichenes Betriebsergebnis resultiert. Die Abschreibungen sind dabei mindestens in der Höhe der notwendigen Amortisationen zur Reduktion von Bankdarlehen vorzunehmen.

²An den Betriebskostenzuschüssen des Kantons haben sich die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten mit Beiträgen von total drei Vierteln zu

beteiligen. Der Grosse Rat kann den Anteil, der durch die fünf Bezirke zusammen zu leisten ist, alle fünf Jahre überprüfen und gegebenenfalls ändern.

³Die Anteile der einzelnen Bezirke werden nach Massgabe der Bevölkerungsgrösse, der Finanzkraft und des Standortvorteils durch die Standeskommission festgesetzt. Dem Standortvorteil wird Rechnung getragen, indem die innerhalb der Grenzen der Feuerschaugemeinde Appenzell wohnhafte Bevölkerung bei der Ermittlung der Bevölkerungsgrösse doppelt gezählt wird.

⁴Die Standeskommission setzt die Anteile der einzelnen Bezirke nach Massgabe der Bevölkerungsgrösse, der Finanzkraft und des Standortvorteils alle fünf Jahre neu fest, erstmals auf den dem fünften Betriebsjahr folgenden 1. Januar. Die Bezirke werden vorgängig angehört.

⁵Für die ersten fünf Betriebsjahre, verlängert bis zum darauf folgenden 31. Dezember, gilt für die Betriebskostenzuschüsse der Bezirke von total drei Vierteln folgender Verteilschlüssel:

Bezirk Appenzell:	48.9%
Bezirk Schwende:	15.1%
Bezirk Rüte:	23.2%
Bezirk Schlatt-Haslen:	5.2%
Bezirk Gonten:	7.6%

V.

¹Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

²Er steht unter dem Vorbehalt, dass die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten der Hallenschwimmbad Appenzell AG A-fonds-perdu-Baukostenbeiträge von total Fr. 2'500'000.— gewähren, neues Aktienkapital im Betrag von total Fr. 1'500'000.— zeichnen und liberieren sowie die Beteiligung an den Betriebskostenzuschüssen des Kantons gemäss Ziffer IV erklären.

³Liegen die entsprechenden Beschlüsse der Bezirksgemeinden bis zum 31. Dezember 2015 nicht vor, fällt dieser Beschluss dahin.

Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

vom 1. Dezember 2014

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Die Verordnung gilt für die Landsgemeinde sowie für Bezirksgemeinden, Kirchgemeinden, Schulgemeinden und die Dunke der Feuerschaugemeinde Appenzell.

Geltungsbereich

Art. 2

Der Vorsteher* der Exekutive der Körperschaft leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter und nachfolgend ein anderes Behördenmitglied gemäss Rangfolge, bei Fehlen einer solchen nach dem Amtsalter. Erforderlichenfalls wird ein ausserordentlicher Gemeindeführer gewählt.

Versammlungsleitung

Art. 3

¹Die Grundsätze der Stimmberechtigung richten sich nach der Kantonsverfassung.

Stimmrecht

²Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das örtliche Stimmregister.

Art. 4

¹Über Geschäfte, die nicht in der Geschäftsordnung enthalten sind, kann an der Landsgemeinde oder an Gemeindeversammlungen kein Beschluss gefasst werden.

Beschlüsse

²An ausserordentlichen Versammlungen darf nur über Gegenstände abgestimmt werden, derentwillen die Versammlung einberufen wurde.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

Wahlen und Abstimmungen

¹Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr.

²Die Erhaltung des Mehrs erfolgt durch Abschätzen seitens des Gemeindeführers. Im Zweifel werden die weiteren Mitglieder der Exekutivbehörde zugezogen.

³Kann die Mehrheit nicht durch Abschätzen festgestellt werden, ordnet der Gemeindeführer die Auszählung der Stimmen an.

⁴Ergibt die Auszählung einen Gleichstand der Stimmen, entscheidet im Falle einer Wahl das vom Gemeindeführer zu ziehende Los; im Falle einer Sachabstimmung gilt die Vorlage als abgelehnt.

Art. 6

Entlassung aus dem Amt und Rücktritt

¹Möchte eine dem Amtszwang unterstehende Person von ihrem Amt zurücktreten, hat sie spätestens 60 Tage vor der Versammlung ein schriftliches Gesuch um Entlassung einzureichen. An der Versammlung wird ohne Diskussion über das Gesuch abgestimmt.

²Eine dem Amtszwang nicht unterstehende Person kann bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich ihren Rücktritt erklären. Macht sie dies nicht, kann sie eine allfällige Wiederwahl nicht ablehnen.

³Gesuche um Entlassung und Rücktrittserklärungen sind spätestens 50 Tage vor der Versammlung im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

⁴Wird der Termin für die Versammlung mit weniger als 70 Tagen Vorlauf bekanntgegeben, sind Gesuche um Entlassung und Rücktritte innert 10 Tagen nach der Bekanntgabe einzureichen und die Publikation innert weiterer 10 Tage vorzunehmen.

Art. 7

Vorgeschlagene Kandidaten

¹Steht ein bisheriger Amtsinhaber für sein Amt weiterhin zur Verfügung, gilt er für dieses als vorgeschlagen.

²Der Gemeindeführer gibt bei jeder Wahl bekannt, ob ein Bisheriger als vorgeschlagen gilt, und gibt der Gemeinde Gelegenheit, weitere Kandidaten zu rufen.

³Gilt ein Bisheriger als vorgeschlagen und gibt es keine weiteren Vorschläge, ist er gewählt.

⁴Werden aus der Gemeinde Wahlvorschläge gemacht, wird immer ausgemehrt.

Art. 8

Aussprache über Wahlfragen

Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgeschlagenen findet an der Versammlung keine Aussprache über Wahlfragen statt.

Art. 9

¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Wahlverfahren

²Erreicht kein Kandidat die Mehrheit, wird ausgemehrt. Bei eindeutigen Verhältnissen können pro Wahlgang mehrere Kandidaten aus dem Wahlverfahren entlassen werden.

³Erreicht einer der Kandidaten mehr Stimmen als die anderen Kandidaten zusammen, kann er als gewählt erklärt werden.

Art. 10

¹Will jemand, der dem Amtszwang nicht untersteht, die Wahl nicht annehmen, muss er dies, soweit dieses Recht nicht wegen verspäteten Rücktritts verwirkt ist, unmittelbar nach der getroffenen Wahl mitteilen, ansonsten er als gewählt gilt.

Nichtannahme
einer Wahl

²Ist die gewählte Person, die dem Amtszwang nicht untersteht, an der Versammlung nicht anwesend, hat sie eine allfällige Nichtannahme innert einer Frist von drei Tagen zu erklären.

Art. 11

¹Bei Sachfragen gibt der Gemeindeführer nach erfolgter Einführung das Wort frei zur Aussprache.

Sachabstimmun-
gen

²Änderungsanträge sind nicht möglich. Rückweisungsanträge sind mit einem Auftrag zu verbinden.

³Nach Schluss der Aussprache oder bei deren Nichtbenützung wird über das Geschäft abgestimmt. Über Rückweisungsanträge kann auch schon vorher abgestimmt werden.

II. Landsgemeinde**Art. 12**

¹Die Geschäftsordnung wird durch den Grossen Rat festgelegt und ist in der Regel spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde öffentlich bekannt zu geben.

Geschäftsordnung
und Einladung

²Die Bekanntgabe ist zu verbinden mit der Einladung an die Stimmberechtigten, der Landsgemeinde beizuwohnen.

³Das Mandat mit einer Zusammenfassung der Jahresrechnung und Erläuterungen zu den Geschäften ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis spätestens drei Wochen vor der Landsgemeinde zuzustellen.

⁴In dringlichen Fällen kann die Geschäftsordnung unter sofortiger öffentlicher Bekanntgabe auch später noch angepasst werden, und es können Unterlagen nachgesandt werden.

Art. 13

Ausweis für
Stimmberechtig-
ung Als Ausweis für die Stimmberechtigung gilt der Stimmrechtsausweis, für Männer auch das Seitengewehr.

Art. 14

Bericht über die
Amtsverwaltungen ¹An der ordentlichen Landsgemeinde erstattet der Landsgemeindeführer einen gedrängten Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen.
²Nach der Berichterstattung wird das Wort zur Aussprache freigegeben.
³Werden im Rahmen der Aussprache Anträge zu Geschäften gestellt, die nicht in der Geschäftsordnung enthalten sind, ist nach geschlossener Aussprache darüber abzustimmen, ob der Antrag dem Grossen Rat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder direkt abgelehnt wird.

Art. 15

Wahl Landam-
mann ¹Der regierende Landammann gilt nach zwei Jahren in diesem Amt als stillstehender Landammann vorgeschlagen. Gleichzeitig gilt der stillstehende Landammann als regierender Landammann vorgeschlagen.
²Tritt der regierende Landammann zurück, gilt der stillstehende Landammann für das Amt des regierenden Landammanns als vorgeschlagen.
³Bei der Wahl des regierenden Landammanns wird immer ausgemehrt.

Art. 16

Zuzug Kantonsge-
richt Zur Erhaltung des Mehrs durch Abschätzen kann der Landsgemeindeführer zusätzlich zur Standeskommission das Kantonsgericht zuziehen. Für eine Auszählung wird das Kantonsgericht beigezogen.

Art. 17

Vereidigung ¹Die Vereidigung von Landammann und Landvolk erfolgt an der Landsgemeinde im Anschluss an die Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns.
²Der stillstehende Landammann nimmt dem regierenden und dieser dem Landvolk den Eid gemäss Anhang ab.
³Die Schwurformeln sind von den Vereidigten mit erhobenen Schwurfingern nachzusprechen.

Art. 18

Protokoll Das Protokoll der Landsgemeinde untersteht der Genehmigung des Grossen Rates.

Art. 19

Die Standeskommission kann nähere Bestimmungen über die Landsgemeinde erlassen.

Weitere Bestimmungen

III. Gemeindeversammlungen

Art. 20

Gemeindeversammlungen finden ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Auf Beschluss der Gemeindebehörde können ausserordentliche Versammlungen durchgeführt werden.

Versammlungen

Art. 21

¹Die Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung wird durch die betreffende Gemeindebehörde aufgestellt.

Geschäftsordnung,
Einladung und
Stimm-
rechtsausweis

²Die Geschäftsordnung ist in der Regel spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung öffentlich bekannt zu geben, mit der Einladung an die Stimmberechtigten, der Gemeinde beizuwohnen.

³In dringlichen Fällen kann die Geschäftsordnung unter sofortiger öffentlicher Bekanntgabe auch später noch angepasst werden, und es können Unterlagen nachgesandt werden.

⁴Der Gemeinde steht es frei, einen Stimmrechtsausweis vorzusehen.

Art. 22

¹Für Mitglieder der Exekutivbehörde einer Gemeinde gilt die Unvereinbarkeitsregel nach Art. 30 Abs. 10 der Kantonsverfassung sinngemäss.

Wahlen

²Die Gemeinde kann die ordentliche Amtsdauer von Behörden, Kommissionen und Abordnungen in einem Reglement auf höchstens vier Jahre festsetzen. Macht eine Gemeinde davon Gebrauch, werden im Zwischenjahr nur allfällige Ersatzwahlen vorgenommen.

Art. 23

Das Protokoll der Gemeindeversammlung untersteht der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Protokoll

Art. 24

¹Von Gemeinden erlassene Reglemente unterliegen der Genehmigung der Standeskommission.

Reglemente

²Sie sind der Standeskommission vorgängig zur Vorprüfung vorzulegen.

IV. Schlussbestimmung

Art. 25

Änderung bestehender Rechts

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 11. Juni 1979 wird geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 lautet neu:

²Für die Teilnahme an der Landsgemeinde und den Gemeindeversammlungen sowie für die Wahl des Vertreters des Kantons im Schweizerischen Ständerat gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014.

2. Art. 29 Abs. 2 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt

²Eine gewählte, dem Amtszwang nicht mehr unterstehende Person kann innert gleicher Frist die Nichtannahme der Wahl erklären. Im Falle einer Wiederwahl kann diese nicht abgelehnt werden, wenn nicht spätestens 60 Tage vor der Wahl der Rücktritt schriftlich erklärt worden ist.

³Bleibt eine Beamtung wegen Nichtannahme einer Wahl oder aus anderen Gründen unbesetzt, hat eine Nachwahl stattzufinden. Dabei gilt im ersten Wahlgang das einfache, im zweiten das relative Mehr.

3. Art. 30 erster Satz lautet neu:

Im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

4. Art. 32 lautet neu:

Reglemente

¹An der Urne genehmigte Reglemente unterliegen der Genehmigung der Standeskommission.

²Sie sind der Standeskommission vorgängig zur Vorprüfung vorzulegen.

Art. 26

Übergangsregelung

¹Im Falle von Versammlungen, die bis zum 31. März 2015 stattfinden, gelten für Gesuche um Entlassung aus dem Amt und für Rücktrittserklärungen eine Frist von 40 Tagen sowie eine Publikationsfrist von 30 Tagen.

²Art. 26 gilt per 1. April 2015 als aufgehoben.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Anhang

1. Vereidigung des regierenden Landammanns

Der stillstehende Landammann verliest folgende Eidesbelehrung:

Im Namen der Dreifaltigkeit. Amen.

Ein jeder, der einen Eid zu schwören hat, soll wohl bedenken, welch ernste und verantwortungsvolle Sache dies ist. Er hat die drei Schwurfinger emporzuhalten, die ihn an die drei göttlichen Personen, zu denen er schwört, erinnern. Wenn nun jemand so gewissenlos wäre, einen falschen Eid, einen Meineid zu schwören oder etwas, das er eidlich versprochen und beschworen hat, nachher nicht zu halten, so solle er wissen, dass er eines der schwersten Verbrechen beginge.

Wer wissentlich falsch schwört, der ruft Gott zum Zeugen der Lüge an, der verachtet die Gerechtigkeit Gottes und macht sich schrecklicher Strafen schuldig, in diesem und im jenseitigen Leben.

Erstlich soll der Landammann schwören, die Ehre Gottes, sowie des Landes Nutz und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden, Witwen und Waisen und sonst männiglich zu schirmen und zum Rechten verhelfen zu wollen, so gut er könne und es ungefähr vermöge, jedermann zu richten, wie es ihm befohlen wird, nach den Rechten, wie sie ihm sein Gewissen weist, weder durch Wertgaben, Freundschaften, Feindschaften noch anderer Sachen willen, nur nach den Rechten und um den Lohn, der darauf gesetzt ist. Desgleichen soll er von keinem Fürsten noch Herrn keinerlei besondere Pension, Schenkung oder Gaben nehmen, denn in den Landsäckel.

Der regierende Landammann spricht mit erhobenen Schwurfingern dem stillstehenden Landammann die folgende Schwurformel nach:

Das hab ich wohlverstanden, wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist. Das will ich wahr und stets halten, treulich und ungefährlich. Also bitte ich, dass mir Gott und die Heiligen helfen. Amen.

2. Vereidigung der Landleute

Der regierende Landammann verliest folgende Eidesbelehrung:

Ebenso sollen die Landleute hinwiederum schwören, die Ehre Gottes, die Ehre des Landammanns und des Landes Nutz und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden und ein Ammann und dessen Gericht und Rat zu schirmen, dem Ammann und seinen Boten gehorsam zu sein, wozu jedermann aufgefordert wird, dass er es halte und ein Genüge leiste nach besten Kräften. Es sollen die Landleute auch in den Eid nehmen und schwören, dass sie von keinem Fürsten noch Herrn keine besondere Pension, Schenkungen, Miet oder Gaben nehmen wollen, es sei denn in den Landsäckel.

Die Landleute sprechen mit erhobenen Schwurfingern dem regierenden Landammann die folgende Schwurformel nach:

Das hab ich wohl verstanden, wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist. Das will ich wahr und stets halten, treu und ungefährlich. Also bitte ich, dass mir Gott und die Heiligen helfen. Amen.

**Grossratsbeschluss
zur Aufhebung des Konkordats über die Schürfung und
Ausbeutung von Erdöl**

vom 1. Dezember 2014

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vom 31. März 1960 wird per 31. Dezember 2013 aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Art. 16 Abs. 2 lautet neu:

²Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft, unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes (PolG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Polizeigesetzes vom 29. April 2001,

beschliesst:

I.

Art. 10a wird eingefügt:

¹Die Kantonspolizei kann jemanden, der eine andere im gleichen Haushalt lebende Person oder eine Person, mit der ein Haushalt geteilt worden ist, ernsthaft und unmittelbar gefährdet, aus deren Wohnung oder Haus wegweisen und die Rückkehr bis zu 10 Tage verbieten.

Häusliche Gewalt

²Die Wegweisung kann verbunden werden mit der Abnahme von Wohnungs- und Hausschlüsseln sowie mit dem Verbot des Betretens eines bestimmten Rayons um das Haus, des Annäherns an die gefährdete Person oder der Kontaktaufnahme mit dieser.

II.

Art. 10b wird eingefügt:

¹Die Anordnung an den wegen häuslicher Gewalt Weggewiesenen erfolgt mittels schriftlicher Verfügung, unter Angabe der Anfechtungsmöglichkeit und der rechtlichen Möglichkeit zur Verlängerung oder Änderung der Anordnung. Es kann ein vom Departement genehmigtes Formular verwendet werden.

Verfügung

²Der Weggewiesene kann weggeführt werden, insbesondere für das Ausstellen und Aushändigen der Verfügung.

³Die Verfügung ist sofort vollstreckbar. Der Anfechtung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴Die gefährdete Person oder deren Vertreter und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhalten eine Kopie der Verfügung.

III.

Art. 10c wird eingefügt:

Überprüfung

¹Der wegen häuslicher Gewalt Weggewiesene kann die Verfügung während ihrer Geltungsdauer schriftlich beim Zwangsmassnahmengericht anfechten.

²Das Zwangsmassnahmengericht prüft die Sache und eröffnet den Entscheid innert fünf Tagen nach Eingang mit einer summarischen Begründung. Der Entscheid ist endgültig.

³Verlangt die gefährdete Person bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Wegweisungsverfügung beim Einzelrichter in Zivilsachen die Verlängerung der angeordneten Massnahme, verlängert sich deren Geltung bis zum Entscheid des Einzelrichters, längstens aber um 10 Tage.

⁴Der Einzelrichter informiert die Kantonspolizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs. Die Polizei teilt den Betroffenen den Eingang umgehend mit.

IV.

Art. 26a wird eingefügt:

Änderung bestehenden Rechts und Übergang

¹Art. 21 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 30. April 2006 wird aufgehoben.

²Hängige Verfahren wegen häuslicher Gewalt werden nach bisherigem Recht erledigt.

³Die Standeskommission hebt Art. 26a nach erfolgtem Vollzug auf.

V.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes

1. Ausgangslage

Im Kanton Appenzell I.Rh. musste die Polizei in den letzten Jahren jeweils etwa zehnmal pro Jahr wegen häuslicher Gewalt ausrücken. Soweit es sich als notwendig erwies, wurde eine Wegweisung angeordnet. Diese Massnahme wurde gestützt auf Art. 21 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG, GS 311.000) ergriffen. Dort wird festgehalten, dass das Departement auf begründetes Begehren von Betroffenen oder der Kantonspolizei namentlich genannter Personen das Betreten bestimmter Räumlichkeiten verbieten kann. Diese Kompetenz kann an die Hauptleute oder an die Kantonspolizei delegiert werden. Diese Bestimmung wurde auf Antrag der Wirte gelegentlich auch für Wirtshausverbote herangezogen. Nennenswerte Vollzugsprobleme haben sich mit dieser Regelung dank eines Vollzugs mit Augenmass nicht ergeben.

Auf Mitte 2007 hin wurde Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) revidiert. Diese Bestimmung regelt seither den zivilrechtlichen Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen. Damit sollen vor allem Personen geschützt werden, die Opfer von häuslicher Gewalt oder von Stalking - dem beharrlichen Nachstellen und Belästigen durch eine Fremdperson - sind. Die betroffene Person kann beim Richter beispielsweise den Erlass eines Betretungsverbots, eines Annäherungsverbots, eines Aufenthaltsverbots oder einer Kontaktsperre erwirken (Art. 28b Abs. 1 ZGB). Lebt die klagende Person mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann das Gericht für eine bestimmte Zeit die Wohnungsausweisung anordnen (Art. 28b Abs. 2 ZGB).

Der angerufene Richter kann bei häuslicher Gewalt oder Stalking vorsorgliche Massnahmen anordnen (Art. 261 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272). Bei besonderer Dringlichkeit kann sogar superprovisorisch, das heisst ohne Anhörung der Gegenpartei, entschieden werden (Art. 265 ZPO). Allerdings braucht auch der gerichtliche Erlass einer vorsorglichen und selbst einer superprovisorischen Anordnung seine Zeit. Zur Überbrückung dieser zeitlichen Lücke sollen die Kantone nach Art. 28 Abs. 4 ZGB eine Stelle bezeichnen, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus einer gemeinsamen Wohnung verfügen kann. Sie müssen hierfür das Verfahren regeln.

Mit dieser Anweisung an die Kantone soll sichergestellt werden, dass im Ernstfall unabhängig von Bürozeiten eine Stelle an den Ort der Krise gerufen werden kann, die sofort Massnahmen einleiten kann. Gedacht hat der Gesetzgeber in erster Linie an die Polizei. Es wurde den Kantonen aber anheimgestellt, ob sie hierfür die Polizei oder eine andere Stelle einsetzen wollen (BBI 2005 6871 ff., Seite 6889).

Die Revision von Art. 28b ZGB basiert auf einer parlamentarischen Initiative, weshalb dazu keine Botschaft existiert. In ihrem Bericht vom 18. August 2005 skizzierte jedoch die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats die Sachlage und die diesbezügliche Erwartung an die Kantone näher (BBI 2005 6871 ff., Seite 6890, Ziffer 5.2.6): „Das Bundesrecht gibt nur das Ziel vor. Für die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens sind die Kantone zuständig. Festzulegen ist insbesondere die Höchstdauer der Ausweisung, welche die Stelle verfügen kann. Zu entscheiden ist auch, ob diese Verfügung durch eine gerichtliche Instanz genehmigt werden muss oder

ob die Wegweisung nur dann überprüft werden soll, wenn der Weggewiesene das Gericht anruft. In der Wegweisungskompetenz enthalten sein sollte auch die Kompetenz, von der wegweisenden Person sämtliche Hausschlüssel zu verlangen, so dass sie für die Dauer der Wegweisung nicht mehr in die gemeinsame Wohnung zurückkehren kann. Geregelt werden sollte ferner, in welchem Umfang die intervenierende Stelle eine Rechtsbelehrung vornehmen und sowohl gewaltbetroffene als auch gewaltausübende Personen auf Beratungsstellen hinweisen soll. Die verletzte Person sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Wegweisungsmassnahmen mit Ablauf der von der intervenierenden Stelle festgelegten Dauer dahinfallen und sie innerhalb dieser Frist das Gericht gemäss Art. 28b Abs. 2 ZGB anrufen muss, sollen die Wegweisungsmassnahmen länger dauern bzw. weitere Massnahmen nach Art. 28b Abs. 1 ZGB angeordnet werden. Nur die Anrufung des Gerichts bietet die Möglichkeit, die auf wenige Tage ausgerichtete (polizeiliche) Massnahme durch superprovisorische Massnahmen gemäss Art. 28d Abs. 2 ZGB oder vorsorgliche Massnahmen nach Art. 28c ZGB abzulösen, die ihre Gültigkeit behalten, bis im ordentlichen Verfahren ein Entscheid gefällt wird.“

Art. 21 UeStG wurde nicht als Vollzugsrecht für Art. 28b ZGB konzipiert. Die Bestimmung ist schon vorher als eigenständige kantonale Norm gesetzt worden. Inhaltlich geht es gleichwohl in erster Linie um die häusliche Gewalt (siehe Zusatzbotschaft vom 20. Dezember 2005, Seite 2). Ausdrücklich geregelt wird indessen nur das Verbot des Betretens bestimmter Räume. Für ein Rayonverbot, ein Verbot der Annäherung oder eine Kontaktsperre bietet es keine sichere Basis. Und auch das Abnehmen von Wohnungsschlüsseln oder nur schon das aktive und physische Wegweisen aus einer ehelichen Wohnung wird von der Regelung nur unzureichend abgedeckt.

Für die Anordnung eines Betretungsverbots wird in der Praxis eine Formularverfügung verwendet. Mit ihr sowie mit ergänzend dazu erstellten Informationsblättern werden einige der bestehenden Schwächen aufgefangen. So enthält die Musterverfügung insbesondere eine zeitliche Eingrenzung der Massnahme. Andere Schwächen können indessen nicht auf der Ebene der Verfügung oder von Informationsblättern beseitigt werden.

Nach heutigem Recht hat die mit einem Betretungsverbot belegte Person die Möglichkeit, gegen die verhängte Verfügung bei der Standeskommission zu rekurrieren. Diese Lösung überzeugt formal nicht vollends. Das Verbot, die eigene eheliche Wohnung betreten zu dürfen, greift nämlich in einem hohen Ausmass in die private Rechtsstellung des Betroffenen ein, sodass die Sache wohl als „civil right“ im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention zu betrachten ist. In diesen Fällen muss eine rasche gerichtliche Überprüfung möglich sein. Dem Einzelnen muss im Rahmen der Überprüfung die Möglichkeit geboten werden, seine Argumente mündlich und grundsätzlich in einer öffentlichen Sitzung vorzutragen. Diesen Anforderungen entspricht das Verwaltungsverfahren nicht. Zudem ist die Standeskommission von ihrer Stellung her in erster Linie berufen, Verwaltungsakte im engeren Sinn zu überprüfen und nicht Streitigkeiten, die im Schnittbereich von Zivil- und Strafrecht liegen.

Aufgrund dieser Sachlage wird eine Neuregelung des Verfahrens im Falle von häuslicher Gewalt vorgeschlagen. Zunächst sollen die Zuständigkeiten geklärt werden. Die schon heute mit dem Vollzug betraute Kantonspolizei soll für Erstmassnahmen unmittelbar zuständig werden. Die möglichen Massnahmen sind im Gesetz aufzuführen. Weiter sind der Rechtsweg für Beschwerden gegen verfügte Massnahmen und die Einleitung des Zivilverfahrens durch das Opfer zu regeln.

2. Die Vorlage im Überblick

Art. 21 UeStG bildet heute die Grundlage sowohl für das Einschreiten bei häuslicher Gewalt als auch für sogenannte amtliche Wirtshausverbote. Im Rahmen der vorgeschlagenen Revision wird eine Konzentration auf die häusliche Gewalt vorgenommen.

Beim Wirtshausverbot geht es darum, dass einem unliebsamen Gast verboten wird, eine Wirtsstube aufzusuchen. Diese Konstellation wird indessen bereits durch den eidgenössisch geregelten Tatbestand des Hausfriedensbruchs abgedeckt. Gemäss Art. 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) macht sich derjenige strafbar, der gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt. Hält sich der Gast nicht an ein vom Wirt ausgesprochenes Hausverbot, muss sich auf Anzeige hin die Polizei damit befassen. Wurde das Verbot zu Recht ausgesprochen, wird der Gast gebüsst.

Geht es einzig um den Sachverhalt, dass ein Gast spätnachts die Wirtsstube einfach nicht verlassen will, hilft Art. 46 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes (GaG, GS 935.300), wonach ein Wirt ab der Polizeistunde die polizeiliche Schliessung des Betriebs verlangen kann. Dies umschliesst auch das aktive Hinausbegleiten mühseliger Gäste.

Weil zum Schutz der Wirte die notwendigen Rechtsbehelfe bereits bestehen, ist auf eine weitere Regelung im kantonalen Übertretungsstrafrecht zu verzichten. Soweit mit diesem ein Lebenssachverhalt geregelt wird, der schon bundesrechtlich erfasst ist, vermöchte eine kantonale Regelung wohl ohnehin keine eigenständige Wirkung zu entfalten.

Für den Fall der häuslichen Gewalt wird neu nicht mehr nur das Verbot des Betretens einer Wohnung geregelt. Es werden auch die rechtliche Grundlage für ein Rayonverbot, ein Annäherungsverbot und eine Kontaktsperre gelegt. Hinsichtlich dieser Massnahmen ist darauf zu achten, dass sie im Anwendungsfall möglichst präzise gefasst werden müssen, damit sie justiziabel sind. Als weitere Massnahmen werden die Abnahme von Haus- und Wohnungsschlüsseln sowie das aktive Wegweisen aus der Wohnung geregelt. Zuständig für die Erstmassnahme muss die Polizei sein. Sie wird in aller Regel von gefährdeten Personen zuerst gerufen und ist normalerweise das erste staatliche Organ vor Ort. Sie ist sich gewohnt, in hektischen Situationen zu agieren und in Auseinandersetzungen rasch den Überblick zu gewinnen. Gegebenenfalls soll sie eine Wegweisung unverzüglich verfügen können. Der Zuzug weiterer Instanzen würde nur den Erlass von in solchen Situationen oftmals dringlichen Massnahmen verzögern.

Zu betonen ist, dass die Polizei nicht nur auf Antrag einer Person aktiv werden kann, sondern auch auf blosser Anzeige von Nachbarn oder anderer Drittpersonen. Stellt sie fest, dass ein Fall von häuslicher Gewalt besteht, kann sie von sich aus denjenigen, der Gewalt angewandt oder solche ernsthaft angedroht hat, wegweisen und gegebenenfalls weitere Massnahmen anordnen.

Die Anordnung der Massnahme muss rasch erfolgen. Demgemäss kann keine ausformulierte Verfügung ausgestellt werden. Die Polizei wird vielmehr eine vom Departementsvorsteher zu genehmigende Formularverfügung verwenden. Diese muss neben den Personalien, den wichtigsten Angaben zu den Sachumständen und den eigentlichen Massnahmen die erforderlichen Hinweise auf den Rechtsmittelweg sowie auf die Rechte des Opfers enthalten.

Die Wegweisung ist in zeitlicher Hinsicht zu begrenzen. Wie in den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. wird eine Maximalfrist von 10 Tagen eingeführt. Der Weggewiesene kann sich allerdings umgehend an das Zwangsmassnahmegericht wenden. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist dies nach Art. 8 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, GS 312.000) der in Strafsachen verantwortliche Einzelrichter des Bezirksgerichts. Der Zwangsmassnahmerichter muss innert fünf Tagen entscheiden. Auch hier kann kein ausführliches Urteil erwartet werden. Die Begründung muss aufgrund der kurzen Fristen summarisch ausfallen. Indessen ist an den kurzen Fristen festzuhalten, weil nur mit ihnen gewährleistet werden kann, dass eine allfällig zu Unrecht angeordnete Massnahme rasch korrigiert wird.

Dem Opfer muss bewusst sein, dass es selber tätig werden muss, wenn es eine Verlängerung der polizeilich angeordneten Wegweisung oder einer anderen Massnahme erreichen möchte. Es muss hierfür bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Wegweisungsdauer den Einzelrichter in Zivilsachen anrufen. Dieser Akt bewirkt, dass sich die Anordnung, in der Regel die Wegweisungsfrist, automatisch verlängert, längstens aber um 10 Tage. In dieser Frist muss der Richter dann seinen Entscheid fällen. Er kann aber auch die Massnahmen im Rahmen einer vorsorglichen Verfügung verlängern oder anpassen.

Aufgrund der vollständigen Neuregelung im Polizeigesetz kann die bisherige Basisnorm im Übertretungsstrafgesetz aufgehoben werden.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 10a

Eine Wegweisung kommt nur in Frage, wenn es um Gewalt oder um eine Gefährdung zwischen Personen geht, die im gleichen Haushalt leben oder gelebt haben. Mit diesem zweiten Fall werden insbesondere Konstellationen abgedeckt, in denen kurz zuvor eine Trennung oder Scheidung erfolgt ist oder in denen nicht ganz klar ist, ob jemand noch in der gemeinsamen Wohnung lebt. Zu den Personen, die im gleichen Haushalt leben, gehören selbstverständlich auch Kinder. Schlägt ein Elternteil ein Kind, steht die Massnahme der Wegweisung in gleicher Weise zur Verfügung wie bei Übergriffen unter Erwachsenen.

Für die Wegweisung ist es nicht erforderlich, dass es bereits zu Gewalt gekommen ist. Eine ernsthafte und unmittelbare Gefährdung reicht. Eine solche ist anzunehmen, wenn im Rahmen eines Streits unmittelbare Gewalt ernsthaft angedroht wird.

Die Wegweisung kann mit der Abnahme von Schlüsseln und mit weiteren Verboten verbunden werden. Die weiteren Massnahmen sind nur Begleiterscheinungen der Wegweisung und können nicht separat und losgelöst von der Wegweisung angeordnet werden. Art. 10a lässt es demgemäss nicht zu, dass beispielsweise nur eine Kontaktsperre ohne Wegweisung angeordnet wird. Werden solche Massnahmen ohne Wegweisung verlangt, muss man sich direkt an den Zivilrichter wenden.

Zum Erlass eines Annäherungsverbots gehört im Regelfall, dass ein abmessbarer Radius festgelegt wird. Das Rayonverbot muss klare Grenzen enthalten. Dies kann mit dem Festlegen eines Umkreises um das fragliche Haus vorgenommen werden. Das Verbot der Kontaktaufnahme umschliesst nicht nur die direkten Kontakte mit Telefon, Mail oder anderen Kommunikationsmitteln, sondern auch die Kontaktaufnahme über Dritte.

Die Verfügung wird wohl regelmässig mit der Strafandrohung nach Art. 292 des Strafgesetzbuchs verbunden, nach dem mit Haft oder Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen

Behörde an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. Die Bestimmung wird im Wortlaut auf der Verfügung wiederzugeben sein.

Art. 10b

Die Anordnung muss schriftlich verfügt werden. Hierfür wird im Regelfall ein Formular verwendet. Ist ein solches aufgrund besonderer Umstände nicht greifbar, kann auch anderweitig schriftlich verfügt werden. Allerdings sind auch dann die nötigen Hinweise für die Anfechtungsmöglichkeit und die Möglichkeiten zur Verlängerung oder Änderung der Verfügung schriftlich anzugeben.

Das Ausstellen der Verfügung vor Ort ist in vielen Fällen ungünstig. Die Stimmung ist oftmals geladen, sodass es besser ist, die wegzuweisende Person auf den Polizeiposten zu nehmen und die Verfügung dort auszustellen und auszuhändigen. Danach kehrt man in der Regel zur Wohnung zurück, damit dem Weggewiesenen unter Mitwirkung der Polizei einige Kleider und andere notwendige Dinge mitgegeben werden können.

Die Verfügung ist sofort vollstreckbar. Zudem kommt einer Anfechtung keine aufschiebende Wirkung zu. Der angerufene Zwangsmassnahmerichter kann indessen gegenteilig entscheiden. Dieser Fall dürfte allerdings kaum je eintreten. Ist nämlich der Richter davon überzeugt, dass keine Gefahr besteht, wird er nicht nur die Vollstreckung aufschieben, sondern direkt die Verfügung kassieren.

Die Verfügung ist nicht nur dem Weggewiesenen, sondern in Kopie auch dem Opfer und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen. Dies gilt nicht nur, wenn Kinder von Gewalt betroffen sind, sondern auch bei Auseinandersetzungen unter Erwachsenen.

Art. 10c

Das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmerichter ist ganz auf schnelle Entscheide ausgerichtet. Die Ungewissheit für beide Seiten einer Konfliktsituation soll möglichst rasch beseitigt werden können. Nach maximal 17 Tagen wird in der Sache insofern Klarheit bestehen, als dann ein richterliches Urteil vorliegt oder die Massnahme wegfällt.

Art. 26a

Die heutige Bestimmung für das Betretungsverbot im Übertretungsstrafgesetz wird aufgehoben. Allfällige hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht erledigt. Es geht hierbei vor allem um die Rechtsmittel. Eventuell bei der Standeskommission hängige Rekurse wegen eines Betretungsverbots würden daher noch von dieser entschieden. Eine Überweisung an den Zwangsmassnahmerichter unterbleibt. Zuständigkeitswechsel würden sich nur wieder zeitverzögernd auswirken.

Inkrafttreten

Die Neuerungen können mit dem Landsgemeindeentscheid in Kraft treten. Eine Verschiebung des Inkraftsetzungstermins auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht nötig.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Polizeigesetzes einzutreten und diesen wie vorgelegt der Landsgemeinde zu unterbreiten.

Gemäss Art. 26 Abs. 3 der Kantonsverfassung sind Landsgemeindevorlagen dem Grossen Rat grundsätzlich auf die drittletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbreiten. Für dringliche oder einfache Vorlagen kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Ausnahme beschliessen.

Die Standeskommission erachtet die vorgeschlagene Revision in inhaltlicher und formeller Hinsicht für einfach, so dass sie im Grossen Rat mit einer Lesung behandelt werden kann. Der Grosse Rat wird daher ersucht, eine Ausnahme zu bewilligen und das Geschäft der Landsgemeinde 2015 vorzulegen.

Appenzell, 11. November 2014

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Landammann und Standeskommission
des Kantons Appenzell Innerrhoden
an die stimmberechtigten Frauen und Männer**

Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Februar 2015 für die **am Sonntag, 26. April 2015** stattfindende **ordentliche Landsgemeinde** folgende Geschäftsordnung festgesetzt.

I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichts um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts
7. Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2015-2019
8. Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Kantonsverfassung
9. Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Gesetze
10. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes
11. Initiative Martin Pfister „Wohnen für alle“
12. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad
13. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell
14. Landsgemeindebeschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat vier Landrechtsgesuche von insgesamt vier Personen.